

Synopse der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1a zum BAT (VKA) und der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD

Übersicht

I.	Allgemeiner Teil – Fallgruppen 1 (Verwaltungsangestellte)	2
II.	Allgemeiner Teil – Boten, Pförtner, Vervielfältiger, Angestellte in Registraturen, Vorlesekräfte für Blinde	10
III.	Bezügerechner	13
IV.	Angestellte im Fremdsprachendienst	18
V.	Angestellte in Kassen und Rechnungswesen	18
VI.	Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst	23
VII.	Angestellte in der Datenverarbeitung	25
VIII.	Angestellte in technischen Berufen	25
IX.	Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben	68
X.	Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte	77
XI.	Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen	80
XII.	Angestellte im Sparkassendienst	119
XIII.	Angestellte in Versorgungsbetrieben	135
XIV.	Angestellte in Nahverkehrsbetrieben	135
XV.	Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau	136
XVI.	Angestellte an Theatern und Bühnen	136
XVII.	Angestellte im feuerwehrtechnischen Dienst	152
XVIII.	Angestellte in der Fleischuntersuchung	153
XIX.	Forstaufseher und Forstwarte	154
XX.	Restauratoren, Präparatoren, Konservatoren	154
XXI.	Musikschullehrer und Leiter von Musikschulen	159
XXII.	Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen	164
XXIII.	Schulhausmeister	166
XXIV.	Rettungssanitäter, Rettungsassistenten	167
XXV.	Tätigkeitsmerkmale gemäß § 73 Abs. 3 BAT	169

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
I. Allgemeiner Teil – Fallgruppen 1 (Verwaltungsangestellte)			
X Fg. 1 Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit (z.B. ...).	E 2	Nicht mehr vereinbart	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 2 einzige Fg. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.
IX Fg. 1 Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfacheren Arbeiten (z.B. ...).	E 2	Nicht mehr vereinbart	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 2 einzige Fg. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.
IX Fg. 2 Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.	Entfällt (Grundmerkmal E 2)	Nicht mehr vereinbart	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 2 einzige Fg. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.
IXa einzige Fg. Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IX nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX.	Entfällt (Grundmerkmal E 2)	Nicht mehr vereinbart	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 2 einzige Fg. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.
VIII Fg. 1a Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigerer Tätigkeit (z.B. ...).	E 3	Nicht mehr vereinbart	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 3 einzige Fg. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.
VIII Fg. 1b Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus Buchstabe a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.	E 3	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 4 Fg. 1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		gründliche Fachkenntnisse erfordert.	
VII Fg. 1a Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.	E 5	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 5 Fg. 2 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.	
VII Fg. 1b Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.	E 5	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 6 einzige Fg. Beschäftigte der E 5 Fg. 1, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie Beschäftigte der E 5 Fg. 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.	
VII Fg. 1c Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1b.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 4 Fg. 1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.
VIb Fg. 1a Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.	E 6	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 7 einzige Fg. Beschäftigte der E 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.	
VIb Fg. 1b Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1b.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 6 einzige Fg. Beschäftigte der E 5 Fg. 1, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie Beschäftigte der E 5 Fg. 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
Vc Fg. 1a Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst	E 8	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 8 einzige Fg.	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.		Beschäftigte der E 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.	
Vc Fg. 1b Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.	E 8	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 6, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert.	
Vb Fg. 1a Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.	„kleine“ E 9	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 9b Fg. 2 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.	
Vb Fg. 1b Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus Buchstabe a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 9b Fg. 2 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.
Vb Fg. 1c Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert, nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1b.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 6, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert.
IVb Fg. 1a Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.	„große“ E 9	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 9c einzige Fg. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.	
IVb Fg. 1b Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist,	Entfällt (Grundmerkmal „große“ E 9)	Nicht mehr vereinbart	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 9b Fg. 2 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1b.			
IVa Fg. 1a Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a heraushebt.	E 10	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 10 einzige Fg. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der E 9c heraushebt.	
IVa Fg. 1b Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a heraushebt.	E 11	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 11 einzige Fg. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der E 9c heraushebt.	
III Fg. 1a Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1b heraushebt.	E 12	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 12 einzige Fg. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der E 11 heraushebt.	
III Fg. 1b Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a heraushebt, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1b.	Entfällt (Grundmerkmal E 11)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 11 einzige Fg. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der E 9c heraushebt.
II Fg. 1a Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 13	Teil A Abschnitt I Ziffer 4 E 13 Fg. 1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkei-	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		ten ausüben.	
<p>II Fg. 1b Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus Buchstabe a heraushebt.</p>	E 13 plus Zulage	<p>Teil A Abschnitt I Ziffer 4 E 14 Fg. 1 Beschäftigte der E 13 Fg. 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der E 13 Fg. 1 heraushebt.</p>	
<p>II Fg. 1c Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus Buchstabe a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.</p>	E 13 plus Zulage	<p>Teil A Abschnitt I Ziffer 4 E 14 Fg. 1 Beschäftigte der E 13 Fg 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der E 13 Fg. 1 heraushebt.</p>	
<p>II Fg. 1d Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie die Tätigkeiten nach Buchstabe a.</p>	E 13	<p>Teil A Abschnitt I Ziffer 4 E 13 Fg. 2 Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie die Tätigkeiten nach Fg. 1.</p>	
<p>II Fg. 1e Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1b heraushebt, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1a.</p>	Entfällt (Grundmerkmal E 12)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	<p>Teil A Abschnitt I Ziffer 3 E 12 einzige Fg. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der E 11 heraushebt.</p>

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
II Fg. 2 Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1a heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.	E 13 plus Zulage	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich
Ib Fg 1a Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1a heraushebt.	E 14	Nicht mehr vereinbart	Teil A Abschnitt I Ziffer 4 E 14 Fg. 1 Beschäftigte der E 13 Fg. 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der E 13 Fg. 1 heraushebt.
Ib Fg. 1b Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 14	Teil A Abschnitt I Ziffer 4 E 14 Fg. 3 Beschäftigte der E 13 Fg. 1, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der E 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	
Ib Fg. 1c Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.	E 14	Nicht mehr vereinbart	Teil A Abschnitt I Ziffer 4 E 14 Fg. 1 Beschäftigte der E 13 Fg. 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der E 13 Fg. 1 heraushebt.
Ib Fg. 1d	E 14	Teil A Abschnitt I Ziffer 4	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Buchstabe a oder c.		E 14 Fg. 2 Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie die Tätigkeiten nach Fg. 1.	
Ib Fg. 1e Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1a heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1b.	Entfällt (Grundmerkmal E 14)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt I Ziffer 4 E 14 Fg. 1 Beschäftigte der E 13 Fg. 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der E 13 Fg. 1 heraushebt.
Ib Fg. 1f Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1c.	Entfällt (Grundmerkmal E 13 plus Zulage)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt I Ziffer 4 E 14 Fg. 1 Beschäftigte der E 13 Fg. 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der E 13 Fg. 1 heraushebt.
Ib Fg. 2 Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1a heraushebt, dass schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen	E 14	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Bearbeitung übertragen sind.			
Ib Fg. 3 Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1a heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II Fallgruppe 2.	E 13 plus Zulage	Nicht mehr vereinbart.	Tätigkeit im Länderbereich
Ia Fg. 1a Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 1a heraushebt.	E 15	Teil A Abschnitt I Ziffer 4 E 15 Fg. 1 Beschäftigte der E 13 Fg. 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der E 13 Fg. 1 heraushebt.	
Ia Fg. 1b Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens fünf Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 15	Teil A Abschnitt I Ziffer 4 E 15 Fg. 3 Beschäftigte der 13 Fg. 1, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der E 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	
Ia Fg. 1c Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Buchstabe a.	E 15	Teil A Abschnitt I Ziffer 4 E 15 Fg. 2 Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie die Tätigkeiten nach Fg. 1.	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Ia Fg. 2 Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert.	E 15	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich
I Fg. 1a Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 1a.	Entfällt	Nicht mehr tariflich geregelt	Ggfs. außertarifliche Vereinbarung
I Fg. 1b Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens acht Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	Entfällt	Nicht mehr tariflich geregelt	Ggfs. außertarifliche Vereinbarung
I Fg. 1c Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Buchstabe a.	Entfällt	Nicht mehr tariflich geregelt	Ggfs. außertarifliche Vereinbarung
I Fg. 2 Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 2.	Entfällt	Nicht mehr tariflich geregelt	Tätigkeit im Länderbereich

II. Allgemeiner Teil – Boten, Pförtner, Vervielfältiger, Angestellte in Registraturen, Vorlesekräfte für Blinde

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
X (Fg. 1) Boten nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Bote oder Pförtner im Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
X (Fg. 2) Pförtner nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Pförtner oder Bote im Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
X (Fg. 3) Vervielfältiger an Bürovervielfältigungsmaschinen nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Vervielfältiger im Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
IX (Fg. 1) Boten (Botenmeister), denen mindestens drei Boten ständig unterstellt sind.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
IX (Fg. 2) Pförtner bei großen kommunalen Verwaltungen und Betrieben in Verwaltungsgebäuden mit starkem Publikumsverkehr, die in größerem Umfang Auskünfte zu erteilen haben, für die die Kenntnis der Zuständigkeit nicht nur der Dienststelle (des Betriebs), bei der sie beschäftigt sind, erforderlich ist.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
IX (Fg. 3) Vervielfältiger an Bürovervielfältigungsmaschinen mit abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf, z.B. als Offset-Vervielfältiger.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VII (Fg. 1) Leiter von Registraturen.	E 5	Teil B Abschnitt XVII E 5 einzige Fg. Leiterinnen und Leiter von Registraturen.	
VII (Fg. 2) Vorlesekräfte für Blinde.	E 5	Teil A Abschnitt II Ziffer 6 E 5 einzige Fg. Vorlesekräfte für Blinde.	
VIb (Fg. 1) Leiter von Registraturen, denen mindestens zwei	E 6	Teil B Abschnitt XVII E 6 einzige Fg.	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Registrierungsangestellte, davon mindestens einer der Vergütungsgruppe VII, ständig unterstellt sind.		Beschäftigte der E 5, denen mindestens zwei Beschäftigte, davon eine oder einer mindestens der E 5 ständig unterstellt sind.	
VIb (Fg. 2) Leiter von Registraturen, denen mindestens fünf Registrierungsangestellte ständig unterstellt sind.	E 6	Teil B Abschnitt XVII E 7 einzige Fg. Leiterinnen und Leiter von Registraturen, denen mindestens fünf Beschäftigte ständig unterstellt sind.	
VIb (Fg. 3) Registrierungsangestellte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VIb (Fg. 4) Vorlesekräfte für Blinde mit schwierigerer Tätigkeit.	E 6	Teil A Abschnitt II Ziffer 6 E 6 einzige Fg. Vorlesekräfte für Blinde mit schwierigerer Tätigkeit.	
Vc (Fg. 1) Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens drei Registrierungsangestellte, davon mindestens einer der Vergütungsgruppe VIb, ständig unterstellt sind.	E 8	Teil B Abschnitt XVII E 8 Fg. 1 Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens drei Beschäftigte, davon mindestens eine oder einer der E 6, ständig unterstellt sind.	
Vc (Fg. 2) Leiter von Registraturen, denen mindestens vier Registrierungsangestellte, davon drei mindestens der Vergütungsgruppe VII, ständig unterstellt sind.	E 8	Teil B Abschnitt XVII E 8 Fg. 2 Beschäftigte der E 5, denen mindestens vier Beschäftigte, davon drei mindestens der E 5 ständig unterstellt sind.	
Vc (Fg. 3)	E 8	Teil B Abschnitt XVII	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Leiter von Registraturen, denen mindestens acht Registraturangestellte ständig unterstellt sind.		E 8 Fg. 3 Beschäftigte der E 5, denen mindestens acht Beschäftigte ständig unterstellt sind.	
Vb (Fg. 1) Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens fünf Registraturangestellte, davon zwei mindestens der Vergütungsgruppe Vlb, ständig unterstellt sind.	„kleine“ E 9	Teil B Abschnitt XVII E 9a Fg. 1 Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens fünf Beschäftigte, davon mindestens zwei der E 6, ständig unterstellt sind.	
Vb (Fg. 2) Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur der Vergütungsgruppe Vc, deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Vergütungsgruppe Vc heraushebt.	„kleine“ E 9	Teil B Abschnitt XVII E 9a Fg. 2 Beschäftigte der E 8 Fg. 1, deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der E 8 Fg. 1 heraushebt.	
III. Bezügerechner			
VII einzige Fg. Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Vergütungen oder Löhnen, einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.	E 5	Teil A Abschnitt II Ziffer 1 E 5 einzige Fg. Berechnerinnen und Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.	
Vlb Fg. 1 Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen.	E 6	Teil A Abschnitt II Ziffer 1 E 6 Fg. 1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 5 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge,	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
nen.		Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig zu errechnen sind.	
Vlb Fg. 2 Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbstständig errechnen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen.	E 6	Teil A Abschnitt II Ziffer 1 E 7 Fg. 1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 5 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen Merkmale Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig errechnen und der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist.	
Vlb Fg. 3 Angestellte, die aufgrund der angegebenen Merkmale für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.	E 6	Teil A Abschnitt II Ziffer 1 E 6 Fg. 2 Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.	
Vlb Fg. 4 Angestellte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen.	E 6	Teil A Abschnitt II Ziffer 1 E 7 Fg. 2 Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verant-	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		wortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen.	
<p>Vc Fg. 1 Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbstständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbstständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen.</p>	E 8	<p>Teil A Abschnitt II Ziffer 1 E 9a Fg. 1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 6 Fg. 1 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig zu errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbstständig auszuführen sowie der damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig zu führen ist.</p>	
<p>Vc Fg. 2 Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbstständig errechnen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2.</p>	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	<p>Teil A Abschnitt II Ziffer 1 E 7 Fg. 1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 5 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen Merkmale Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig errechnen und der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist.</p>
<p>Vc Fg. 3 Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für</p>	E 8	<p>Teil A Abschnitt II Ziffer 1 E 9a Fg. 2 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 6 Fg. 2 heraushebt,</p>	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
<p>die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne, einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellung der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.</p>		<p>dass aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen festzustellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vorzunehmen sowie der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist.</p>	
<p>Vc Fg. 4 Angestellte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 4.</p>	<p>Entfällt (Grundmerkmal E 6)</p>	<p>Entfallen (Aufstiegsmerkmal)</p>	<p>Teil A Abschnitt II Ziffer 1 E 7 Fg. 2 Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen.</p>
<p>Vb Fg. 1 Angestellte, denen mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppen 1, 2,</p>	<p>„kleine“ E 9</p>	<p>Teil A Abschnitt II Ziffer 1 E 9a Fg. 3 Beschäftigte, denen mindestens drei</p>	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
3 oder 4 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.		Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der E 6 Fg. 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	
Vb Fg. 2 Angestellte, denen mindestens vier Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppen 1 oder 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	„große“ E 9	Teil A Abschnitt II Ziffer 1 E 9b einzige Fg. Beschäftigte, denen mindestens vier Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der E 9a Fg. 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	
Vb Fg. 3 Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 1 E 9a Fg. 1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 6 Fg. 1 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig zu errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbstständig auszuführen sowie der damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig zu führen ist.
Vb Fg. 4 Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 1 E 9a Fg. 2 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 6 Fg 2 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Er-

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 3.			rechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen festzustellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vorzunehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig zu führen ist.
IVb einzige Fg. Angestellte, denen mindestens vier Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppen 1 oder 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 2.	Entfällt (Grundmerkmal „große“ E 9)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 1 E 9b einzige Fg. Beschäftigte, denen mindestens vier Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der E 9a Fg 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
V. Angestellte im Fremdsprachendienst		Nicht mehr vereinbart	Es gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VI. Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen			
VIII einzige Fg. Angestellte, die Buchungen mittels Buchungsmaschinen vornehmen (Maschinenbücher).	E 3	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VII Fg. 1 Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder	E 5	Teil B Abschnitt XIII E 5 Fg. 1	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Sachkonten führen oder verwalten.		Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.	
VII Fg. 2 Maschinenbucher auf Arbeitsplätzen mit umfangreichem und vielfältigem Buchungsanfall.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VII Fg. 3 Kassierer in kleineren Kassen.	E 5	Teil B Abschnitt XIII E 5 Fg. 2 Kassiererinnen und Kassierer in kleineren Kassen.	
VII Fg. 4 Zahlstellenverwalter größerer Zahlstellen.	E 5	Teil B Abschnitt XIII E 5 Fg. 3 Zahlstellenverwalterinn und -verwalter größerer Zahlstellen.	
VII Fg. 5 Verwalter von Einmannkassen.	E 5	Teil B Abschnitt XIII E 5 Fg. 4 Verwalterinnen und Verwalter von Einmannkassen.	
VIb Fg. 1 Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen in nicht unerheblichem Umfang schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.	E 6	Teil B Abschnitt XIII E 6 Fg. 1 Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen mindestens zu einem Viertel schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.	
VIb Fg. 2 Angestellte in Kassen, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII oder Maschinenbucher ständig unterstellt sind.	E 6	Teil B Abschnitt XIII E 6 Fg. 2 Beschäftigte in Kassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der E 3 ständig unterstellt sind.	
VIb Fg. 3 Kassierer in Kassen, soweit nicht anderweitig eingereiht.	E 6	Teil B Abschnitt XIII E 6 Fg. 3	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		Kassiererinnen und Kassierer in Kas- sen, soweit nicht anderweitig einge- reicht.	
VIb Fg. 4 Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.	E 6	Teil B Abschnitt XIII E 6 Fg. 4 Verwalterinnen und Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.	
VIb Fg. 5 Leiter von Kassen mit mindestens einem Kassenangestell- ten der Vergütungsgruppen VII oder VIII.	E 6	Teil B Abschnitt XIII E 6 Fg. 5 Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens einer oder einem Kassen- beschäftigten.	
Vc Fg. 1 Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen überwie- gend schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.	E 8	Teil B Abschnitt XIII E 8 Fg. 1 Beschäftigte in Kassen, die verant- wortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen schwierige buchhalterische Tätigkei- ten übertragen sind.	
Vc Fg. 2 Angestellte in Kassen, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergü- tungsgruppe VII ständig unterstellt sind.	E 8	Teil B Abschnitt XIII E 8 Fg. 2 Beschäftigte in Kassen, denen min- destens drei Beschäftigte mit buchhal- terischen Tätigkeiten ständig unter- stellt sind.	
Vc Fg. 3 Kassierer in Kassen an Arbeitsplätzen mit ständig über- durchschnittlich hohen Postenzahlen.	E 8	Teil B Abschnitt XIII E 8 Fg. 3 Kassiererinnen und Kassierer in Kas- sen an Arbeitsplätzen mit ständig überdurchschnittlich hohen Posten- zahlen.	
Vc Fg. 4	E 8	Teil B Abschnitt XIII	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen, wenn ihnen mindestens drei Angestellte ständig unterstellt sind.		E 8 Fg. 4 Verwalterinnen und Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen, wenn ihnen mindestens drei Beschäftigte ständig unterstellt sind.	
Vc Fg. 5 Leiter von Kassen mit mindestens drei Kassenangestellten mindestens der Vergütungsgruppen VIII.	E 8	Teil B Abschnitt XIII E 8 Fg. 5 Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens drei Kassenangestellten.	
Vb Fg. 1 Angestellte in gemeindlichen Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten und für mindestens fünf Sachbuchhaltereien die Kassenrechnung erstellen und die Haushaltsrechnung vorbereiten.	„kleine“ E 9	Teil B Abschnitt XIII E 9a Fg. 1 Beschäftigte in gemeindlichen Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten und für mindestens fünf Sachbuchhaltereien die Kassenrechnung erstellen und die Haushaltsrechnung vorbereiten.	
Vb Fg. 2 Angestellte in gemeindlichen Buchhaltereien, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb ständig unterstellt sind.	„kleine“ E 9	Teil B Abschnitt XIII E 9a Fg. 2 Beschäftigte in gemeindlichen Buchhaltereien, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der E 6 ständig unterstellt sind.	
Vb Fg. 3 Kassierer in Kassen, die das Ergebnis mehrerer Kassierer zusammenfassen.	„kleine“ E 9	Teil B Abschnitt XIII E 9a Fg. 3 Kassiererinnen und Kassierer in Kassen, die das Ergebnis mehrerer Kassiererinnen oder Kassierer zusammenfassen.	
Vb Fg. 4	„kleine“	Teil B Abschnitt XIII	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Kassierer in Kassen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen.	E 9	E 9a Fg. 4 Kassiererinnen und Kassierer in Kas- sen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen.	
Vb Fg. 5 Leiter von Kassen mit mindestens 5 Kassenangestellten.	„kleine“ E 9	Teil B Abschnitt XIII E 9a Fg. 5 Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens fünf Kassenangestellten.	
Vb Fg. 6 Leiter von Kassen, die zugleich Leiter der Vollstreckungs- stelle sind, soweit nicht in Vergütungsgruppe IVb oder IVa eingereiht.	„kleine“ E 9	Teil B Abschnitt XIII E 9a Fg. 6 Leiterinnen und Leiter von Kassen, die zugleich Leiterinnen oder Leiter der Vollstreckungsstelle sind, soweit nicht in E 9b oder 10 eingruppiert.	
Vb Fg. 7 Ständige Vertreter der Leiter von Kassen mit mindestens 12 Kassenangestellten.	„kleine“ E 9	Teil B Abschnitt XIII E 9a Fg. 7 Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterinnen oder Leiter von Kas- sen mit mindestens zwölf Kassenbe- schäftigten.	
IVb Fg. 1 Leiter von Kassen mit mindestens 12 Kassenangestellten.	„große“ E 9	Teil B Abschnitt XIII E 9b Fg. 1 Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens zwölf Kassenbeschäftig- ten.	
IVb Fg. 2 Leiter von Kassen mit mindestens 6 Kassenangestellten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind.	„große“ E 9	Teil B Abschnitt XIII E 9b Fg. 2 Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens sechs Kassenangestell- ten, wenn sie zugleich Leiterinnen oder Leiter der Vollstreckungsstelle sind.	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
IVb Fg. 3 Ständige Vertreter der Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenangestellten.	„große“ E 9	Teil B Abschnitt XIII E 9b Fg. 3 Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kassen mit mindestens 30 Kassenbeschäftigten.	
IVa Fg. 1 Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenangestellten.	E 10	Teil B Abschnitt XIII E 10 Fg. 1 Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenbeschäftigten.	
IVa Fg. 2 Leiter von Kassen mit mindestens 15 Kassenangestellten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind.	E 10	Teil B Abschnitt XIII E 10 Fg. 2 Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens 15 Kassenbeschäftigten, wenn sie zugleich Leiterinnen oder Leiter der Vollstreckungsstelle sind.	
VII. Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst			
1. Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst		Nicht mehr vereinbart	Tätigkeiten entfallen
2. Angestellte im Fernmeldebetriebsdienst			
IX einzige Fg. Fernsprecher während der Einarbeitungszeit.	E 2	Entfallen (Einarbeitungsmerkmal)	Teil B Abschnitt VI E 4 einzige Fg. Fernsprecherinnen und Fernsprecher, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
VIII einzige Fg. Fernsprecher, soweit nicht anderweitig eingruppiert. Ggfs. plus Funktionszulage	E 3	Teil B Abschnitt VI E 4 einzige Fg. Fernsprecherinnen und Fernsprecher, soweit nicht anderweitig eingruppiert.	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		Ggfs. plus Funktionszulage	
VII Fg. 1 Fernsprecher an Auskunftsplätzen. Ggfs. plus Funktionszulage	E 5	Teil B Abschnitt VI E 5 Fg. 1 Fernsprecherinnen und Fernsprecher an Auskunftsplätzen. Ggfs. plus Funktionszulage	
VII Fg. 2 Fernsprecher, die in nicht unerheblichem Umfang fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln. Ggfs. plus Funktionszulage	E 5	Teil B Abschnitt VI E 5 Fg. 2 Fernsprecherinnen und Fernsprecher, die mindestens zu einem Viertel fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln. Ggfs. plus Funktionszulage	
VII Fg. 3 Angestellte in Fernmeldebetriebsstellen, die die Aufsicht über fünf weitere Angestellte im Fernmeldebetriebsdienst führen.	E 5	Teil B Abschnitt VI E 5 Fg. 3 Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen, die die Aufsicht über fünf weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.	
VII Fg. 4 Fernsprecher nach dreijähriger Bewährung als Fernsprecher in Vergütungsgruppe VIII. Ggfs. plus Funktionszulage	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt VI E 4 einzige Fg. Fernsprecherinnen und Fernsprecher, soweit nicht anderweitig eingruppiert. Ggfs. plus Funktionszulage
Vib Fg. 1 Angestellte in Fernmeldebetriebsstellen, die die Aufsicht über neun weitere Angestellte im Fernmeldebetriebsdienst führen.	E 6	Teil B Abschnitt VI E 6 Fg. 1 Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen, die die Aufsicht über neun weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.	
Vib Fg. 2 Fernsprecher, die überwiegend fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit.	E 6	Teil B Abschnitt VI E 6 Fg. 2 Fernsprecherinnen und Fernsprecher, die fremdsprachlichen Fernsprechver-	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		kehr abwickeln.	
Vc einzige Fg. Angestellte in Fernmeldebetriebsstellen, die die Aufsicht über mindestens 18 weitere Angestellte im Fernmeldebetriebsdienst führen.	E 8	Teil B Abschnitt VI E 8 einzige Fg. Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen, die die Aufsicht über mindestens 18 weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.	
VIII. Angestellte in der Datenverarbeitung		Teil A Abschnitt II Ziffer 2	Die Tätigkeitsmerkmale wurden neu strukturiert, sodass eine Zuordnung der bisherigen Tätigkeitsmerkmale nicht möglich ist.
IX. Angestellte in technischen Berufen			
X Fg. 1 Angestellte, die einfache Lichtpausen herstellen.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
X Fg. 2 Angestellte mit einfacher Tätigkeit bei der Mikroverfilmung.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
IX Fg. 1 Angestellte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern (Physik).	E 2	Teil B Abschnitt XVI E 3 einzige Fg. Beschäftigte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laborantinnen und Laboranten.	
IX Fg. 2 Zeichner mit einfacher Tätigkeit.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXXII E 4 ohne Fg. (Eine Entgeltgruppe niedriger als Zeichnerinnen und Zeichner mit Abschlussprüfung in E 5.)
IX Fg. 3 Angestellte, die bei selbständiger Verfahrenswahl Lichtpausen verschiedenster Art herstellen.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
IX Fg. 4	Entfällt	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Angestellte in einer Lichtpausertätigkeit der Vergütungsgruppe X Fallgruppe 1 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	(Grundmerkmal E 2)		
IX Fg. 5 Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit bei der Mikroverfilmung (z.B. bei unterschiedlicher Qualität der Vorlagen).	E 2	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
IX Fg. 6 Angestellte in einer Mikroverfilmungstätigkeit der Vergütungsgruppe X Fallgruppe 2 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 2)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
IX Fg. 7 Fotolaboranten mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VIII Fg. 1 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 3	Teil B Abschnitt X E 5 einzige Fg. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
VIII Fg. 2 Pflanzenbeschauer.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich
VIII Fg. 3 Dorfhelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich entfallen
VIII Fg. 4	E 3	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich entfallen

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Angestellte in der Tätigkeit von Dorfhelferinnen.			len
VIII Fg. 5 Angestellte in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2o, die Strahlungsmessungen durchführen und protokollieren (Strahlenschutzlaboranten).	E 3	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden
VIII Fg. 6 Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 3	Teil B Abschnitt XXX E 5 einzige Fg. Vermessungstechnikerinnen und -technikern sowie Geomatikerinnen und Geomatiker mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
VIII Fg. 7 Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesen während der Einarbeitungszeit.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VIII Fg. 8 Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.	E 3	Teil B Abschnitt XVI E 5 Fg. 1 Laborantinnen und Laboranten mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.	
VIII Fg. 9 Angestellte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern (Physik), die sich durch schwierigere Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe IX Fallgruppe 1 herausheben.	E 3	Teil B Abschnitt XVI E 5 Fg. 2 Beschäftigte der E 3, die sich durch schwierigere Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe 3 herausheben.	
VIII Fg. 10 Angestellte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern (Physik) der Vergütungsgruppe IX Fallgruppe 1 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fall-	Entfällt (Grundmerkmal E 2)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XVI E 3 einzige Fg. Beschäftigte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laborantinnen und Laboranten.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
gruppe.			
VIII Fg. 11 Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z.B. als Bauzeichner, graphischer Zeichner, technischer Zeichner) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 3	Teil B Abschnitt XXXII E 5 einzige Fg. Zeichnerinnen und Zeichner mit Abschlussprüfung z.B. als Bauzeichnerin oder Bauzeichner und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
VIII Fg. 12 Zeichner in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IX Fallgruppe 2 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 2)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXXII E 4 ohne Fg. (Eine Entgeltgruppe niedriger als Zeichnerinnen und Zeichner mit Abschlussprüfung in E 5.)
VIII Fg. 13 Angestellte, die die vorgeschriebene Ausführung von Bauarbeiten und das Baumaterial nach Menge und Güte kontrollieren (Baustellenaufseher, Bauaufseher).	E 3	Teil B Abschnitt IV E 5 einzige Fg. Beschäftigte, die die vorgeschriebene Ausführung von Bauarbeiten und das Baumaterial nach Menge und Güte kontrollieren (Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher, Bauaufseherinnen und Bauaufseher).	
VIII Fg. 14 Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 3	Teil B Abschnitt XXX E 5 einzige Fg. Vermessungstechnikerinnen und -technikern sowie Geomatikerinnen und Geomatiker mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
VIII Fg. 15 Angestellte in einer Lichtpausertätigkeit der Vergütungsgruppe IX Fallgruppe 3 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 2)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VIII Fg. 16 Angestellte in einer Mikroverfilmungstätigkeit der Vergütungsgruppe IX Fallgruppe 5 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 2)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VIII Fg. 17 Fotolaboranten mit Abschlußprüfung, die sich durch schwierigere Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe IX Fallgruppe 7 herausheben.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VIII Fg. 18 Fotolaboranten mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IX Fallgruppe 7 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 2)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VII Fg. 1 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) mit entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Abschluß der Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 5	Teil B Abschnitt X E 6 Fg. 1 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) mit entsprechender Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
VII Fg. 2 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfen-	E 5	Teil B Abschnitt X E 6 Fg. 2 Beschäftigte der E 5, deren Tätigkeit	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
prüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben und die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 herausheben, daß sie auf ihrem Fachgebiet in der technischen Beratung einfacherer Art oder bei der Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.		sich dadurch aus der E 5 heraushebt, dass sie auf dem jeweiligen Fachgebiet in der technischen Beratungen einfacherer Art oder Versuche und sonstige Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad durchführen.	
VII Fg. 3 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt X E 5 einzige Fg. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
VII Fg. 4 Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Abschluss der Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VII Fg. 5 Pflanzenbeschauer in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, nach zweijähriger Ausübung dieser Tätigkeit.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich
VII Fg. 6 Pflanzenbeschauer in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fall-	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
gruppe.			
VII Fg. 7 Dorfhelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich entfallen
VII Fg. 8 Angestellte in einer Tätigkeit von Dorfhelferinnen der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 4 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich entfallen
VII Fg. 9 Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Ablegung der staatlichen Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 5	Entfallen (Einarbeitungsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVI E 6 einzige Fg. Technische Assistentinnen und Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistentinnen und Assistenten, physikalisch-technische Assistentinnen und Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten, lebensmitteltechnische Assistentinnen und Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechnikerinnen und -techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
VII Fg. 10 Angestellte in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2o, die einfache Operateuraufgaben selbstständig erledigen.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden
VII Fg. 11 Angestellte in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2o während der Ausbildungszeit zum Operateur.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
VII Fg. 12 Strahlenschutzlaboranten in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2o, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 5 herausheben, daß sie Strahlenmessungen zu beurteilen und Empfehlungen für strahlenschutzgerechtes Verhalten zu geben haben.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden
VII Fg. 14 Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 6 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 5	Teil B Abschnitt XXIX E 6 einzige Fg. Beschäftigte der E 5, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der E 5 heraushebt.	
VII Fg. 15 Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 6 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXX E 5 einzige Fg. Vermessungstechnikerinnen und -technikern sowie Geomatikerinnen und Geomatiker mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
VII Fg. 16 Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VII Fg. 17 Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlußprüfung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 8 herausheben.	E 5	Teil B Abschnitt XVI E 6 einzige Fg. Beschäftigte der E 5 Fg. 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert.	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
VII Fg. 18 Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 8 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XVI E 5 Fg. 1 Laborantinnen und Laboranten mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.
VII Fg. 19 Angestellte ohne Abschlußprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern (Physik) der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 9 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XVI E 5 Fg. 2 Beschäftigte der E 3, die sich durch schwierigere Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe 3 herausheben.
VII Fg. 20 Zeichner mit entsprechender Abschlußprüfung (z.B. als Bauzeichner, graphischer Zeichner, technischer Zeichner), die in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten ausüben, die besondere Leistungen erfordern, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 5	Teil B Abschnitt XXXII E 5 einzige Fg. Zeichnerinnen und Zeichner mit Abschlussprüfung z.B. als Bauzeichnerin oder Bauzeichner und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
VII Fg. 21 Zeichner mit entsprechender Abschlußprüfung (z.B. als Bauzeichner, graphischer Zeichner, technischer Zeichner) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 11 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXXII E 5 einzige Fg. Zeichnerinnen und Zeichner mit Abschlussprüfung z.B. als Bauzeichnerin oder Bauzeichner und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
VII Fg. 22 Baustellenaufseher (Bauaufseher), sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 13 herausheben, daß sie schwierigere Kontrollarbeiten verrichten.	E 5	Teil B Abschnitt IV E 6 einzige Fg. Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher (Bauaufseherinnen und	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		Bauaufseher, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass sie schwierigere Kontrollarbeiten verrichten.	
VII Fg. 23 Baustellenaufseher (Bauaufseher) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 13 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt IV E 5 einzige Fg. Beschäftigte, die die vorgeschriebene Ausführung von Bauarbeiten und das Baumaterial nach Menge und Güte kontrollieren (Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher, Bauaufseherinnen und Bauaufseher).
VII Fg. 24 Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung, die sich nach zweijähriger Berufsausübung durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 14 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 5	Teil B Abschnitt XXIX E 6 einzige Fg. Beschäftigte der E 5, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der E 5 heraushebt.	
VII Fg. 25 Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 14 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXX E 5 einzige Fg. Vermessungstechnikerinnen und -technikern sowie Geomatikerinnen und Geomatiker mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
VII Fg. 26 Fotografen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 5	Teil B Abschnitt VIII E 5 einzige Fg. Fotografinnen und Fotografen mit Abschlußprüfung und entsprechender	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
ten ausüben.		Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
VII Fg. 27 Fotolaboranten mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 17 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
Vlb Fg. 1 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 6	Teil B Abschnitt X E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 6 Fg. 1 in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens zu einem Viertel selbstständige Leistungen erfordern.	
Vlb Fg. 2 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Abschluß der Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.	E 6	Teil B Abschnitt X E 6 Fg. 1 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) mit entsprechender Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
Vlb Fg. 3 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durch-	E 6	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt X E 6 Fg. 2 Beschäftigte der E 5, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 5 heraushebt,

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
<p>laufen haben, in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2.</p>			<p>dass sie auf dem jeweiligen Fachgebiet in der technischen Beratungen einfacherer Art oder Versuche und sonstige Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad durchführen.</p>
<p>Vlb Fg. 4 Gartenbau , landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichartiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</p>	<p>Entfällt (Grundmerkmal E 5)</p>	<p>Entfallen (Aufstiegsmerkmal)</p>	<p>Teil B Abschnitt X E 6 Fg. 2 Beschäftigte der E 5, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 5 heraushebt, dass sie auf dem jeweiligen Fachgebiet in der technischen Beratungen einfacherer Art oder Versuche und sonstige Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad durchführen.</p>
<p>Vlb Fg. 5 Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	<p>E 6</p>	<p>Nicht mehr vereinbart</p>	<p>Tätigkeit entfallen</p>
<p>Vlb Fg. 6 Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Abschluß der Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.</p>	<p>E 6</p>	<p>Nicht mehr vereinbart</p>	<p>Tätigkeit entfallen</p>
<p>Vlb Fg. 7 Pflanzenbeschauer als Schichtführer oder Leiter einer Ein-</p>	<p>E 6</p>	<p>Nicht mehr vereinbart</p>	<p>Tätigkeit im Länderbereich</p>

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
laßstelle mit Entscheidungsbefugnis über die Zurückweisung von Sendungen.			
Vlb Fg. 8 Pflanzenbeschauer, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 herausheben, daß ihnen in Seehäfen in nicht unerheblichem Umfange die selbständige Untersuchung von Seeschiffen auf Vorratsschädlinge und die selbständige Anordnung und Überwachung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen auf Seeschiffen und sonstigen Transportfahrzeugen übertragen sind.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich
Vlb Fg. 9 Dorfhelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Dorfhelferinnen mit staatlicher Anerkennung oder Angestellte in der Tätigkeit von Dorfhelferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich entfallen
Vlb Fg. 10 Dorfhelferinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 7 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich entfallen
Vlb Fg. 11 Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 6	Teil B Abschnitt XXVI E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 8, die schwierige Aufgaben erfüllen.	
Vlb Fg. 12 Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und	E 6	Teil B Abschnitt XXVI E 6 einzige Fg. Technische Assistentinnen und Assistenten mit staatlicher Anerkennung	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
<p>staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Ablegung der staatlichen Prüfung, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.</p>		<p>(z.B. chemisch-technische Assistentinnen und Assistenten, physikalisch-technische Assistentinnen und Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten, lebensmitteltechnische Assistentinnen und Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechnikerinnen und -techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	
<p>Vlb Fg. 13 Angestellte in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2o an Reaktoren, Beschleunigeranlagen, Tieftemperaturanlagen, heißen Zellen und vergleichbaren Experimentieranlagen, die eine oder mehrere der nachstehenden Aufgaben erfüllen: a) Bedienung des Steuerpults eines Reaktors oder Beschleunigers und der Betriebskreisläufe, b) Kontrolle und Bedienung von Experimentieranlagen und -kreisläufen, c) Kontrolle und Bedienung der zu den in den Buchstaben a und b genannten Anlagen gehörenden Maschinenanlagen und Behebung von Störungen. (Operateure).</p>	E 6	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden
<p>Vlb Fg. 14 Angestellte in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2o in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 10 nach achtjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</p>	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden
<p>Vlb Fg. 15 Angestellte in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der</p>	E 6	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Nr. 1 Satz 2 SR 2o im Strahlenschutz, die Kontrollbereiche selbständig überwachen oder Abschirmungs- und Dosisberechnungen durchführen (Strahlenschutztechniker).			
Vlb Fg. 16 Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 6 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen (z.B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange selbständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Teil A Abschnitt II Ziffer 5 E 8 einzige Fg. Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
Vlb Fg. 17 Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 6 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen (z.B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 6	Teil A Abschnitt II Ziffer 5 E 8 einzige Fg. Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
Vlb Fg. 18 Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 14 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichartiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 6	Teil B Abschnitt XXX E 7 einzige Fg. Beschäftigte der E 6, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 6 heraushebt, dass zu mindestens einem Viertel schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.	
Vlb Fg. 19 Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung	Entfällt (Grund-	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXX E 6 einzige Fg.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
fung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 14 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	merkmal E 5)		Beschäftigte der E 5, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der E 5 heraushebt.
Vlb Fg. 20 Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 24 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 6	Teil B Abschnitt XXX E 7 einzige Fg. Beschäftigte der E 6, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 6 heraushebt, dass zu mindestens einem Viertel schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.	
Vlb Fg. 21 Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 24 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXX E 6 einzige Fg. Beschäftigte der E 5, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der E 5 heraushebt.
Vlb Fg. 22 Fotografen mit Abschlußprüfung und schwieriger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 6	Teil B Abschnitt VIII E 6 einzige Fg. Beschäftigte der E 5 mit schwierigen Tätigkeiten.	
Vlb Fg. 23 Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens, die sich aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 16 durch Tätigkeiten herausheben, die besondere Leistungen erfor-	E 6	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
dern.			
Vlb Fg. 24 Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 16 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
Vlb FG. 25 Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlußprüfung, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 17 herausheben.	E 6	Teil B Abschnitt XVI E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 5 Fg. 1, deren Tätigkeit sich durch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie selbstständige Leistungen erfordert.	
Vlb Fg. 26 Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 17 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XVI E 6 einzige Fg. Beschäftigte der E 5 Fg. 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert.
Vlb Fg. 27 Zeichner mit entsprechender Abschlußprüfung (z.B. als Bauzeichner, graphischer Zeichner, technischer Zeichner), die überwiegend Tätigkeiten ausüben, die besondere Leistungen im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 20 erfordern, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 6	Teil B Abschnitt XXXII E 6 einzige Fg. Beschäftigte der E 5, deren Tätigkeit besondere Leistungen erfordert.	
Vlb Fg. 28 Baustellenaufseher (Baufseher) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 22 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt IV E 6 einzige Fg. Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher (Baufseherinnen und Bauaufseher, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 5 heraushebt, dass schwierigere Kontrollarbeiten zu verrich-

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
			ten sind.
<p>Vc Fg. 1 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung), die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	E 8	<p>Teil B Abschnitt X E 9a Fg. 1 Beschäftigte der E 6 Fg. 1, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der E 8 heraushebt.</p>	
<p>Vc Fg. 2 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</p>	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	<p>Teil B Abschnitt X E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 6 Fg. 1 in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens zu einem Viertel selbstständige Leistungen erfordern.</p>
<p>Vc Fg. 3 Gartenbau-, landwirtschafts und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben und die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	E 8	Nicht mehr vereinbart	<p>Teil B Abschnitt X E 9a Fg. 2 Beschäftigte der E 5, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der E 6 Fg. 2 heraushebt.</p>
<p>Vc Fg. 4 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfen-</p>	Entfällt (Grundmerkmal	Nicht mehr vereinbart	<p>Teil B Abschnitt X E 6 Fg. 2 Beschäftigte der E 5, deren Tätigkeit</p>

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
prüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	E 6)		sich dadurch aus der E 5 heraushebt, dass sie auf dem jeweiligen Fachgebiet in der technischen Beratungen einfacher Art oder Versuche und sonstige Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad durchführen.
Vc Fg. 5 Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 5 herausheben, sowie sonstige Angestellte die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
Vc Fg. 6 Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 5 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
Vc Fg. 7 Pflanzenbeschauer, denen mindestens drei Pflanzenbeschauer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, als Schichtführer oder Leiter einer Einlaßstelle mit Entscheidungsbefugnis über die Zurückweisung von Sendungen.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich
Vc Fg. 8 Pflanzenbeschauer in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 7 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
<p>Vc Fg. 9 Pflanzenbeschauer, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 8 herausheben, daß ihnen in Seehäfen überwiegend die selbständige Untersuchung von Seeschiffen auf Vorratsschädlinge und die selbständige Anordnung und Überwachung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen auf Seeschiffen und sonstigen Transportfahrzeugen übertragen sind.</p>	E 8	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich
<p>Vc Fg. 10 Pflanzenbeschauer in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 8 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</p>	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich
<p>Vc Fg. 11 Dorfhelferinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 9 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</p>	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht mehr vorhanden
<p>Vc Fg. 12 Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und in nicht unerheblichem Umfange verantwortlichere Tätigkeiten verrichten, sowie Laboranten mit Abschlußprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	E 8	<p>Teil B Abschnitt XXVI E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 8, die mindestens zu einem Viertel verantwortlichere Tätigkeiten verrichten.</p>	
<p>Vc Fg. 13 Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und in nicht unerheblichem Umfange verantwortlichere Tätigkeiten verrichten, sowie Laboranten mit Abschlußprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	<p>Teil B Abschnitt XXVI E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 6, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p>

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
kung zu allen Vergütungsgruppen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 11, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.			
Vc Fg. 14 Operateure in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2o, die sich aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 13 nach langjährigen Erfahrungen in dieser Vergütungsgruppe durch besondere Zuverlässigkeit herausheben.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden
Vc Fg. 15 Strahlenschutztechniker in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2o, die schwierige Aufgaben erfüllen oder sich durch ein hohes Maß von Verantwortlichkeit aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 15 herausheben.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden
Vc Fg. 16 Strahlenschutztechniker in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2o in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 15 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden
Vc Fg. 17 Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 6 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen (z.B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbstständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 8	Teil A Abschnitt II Ziffer 5 E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 8, die überwiegend selbstständig tätig sind.	
Vc Fg. 18	Entfällt	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 5

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
<p>Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 6 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen (z.B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinentechniker) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 16 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</p>	<p>(Grundmerkmal E 6)</p>		<p>E 8 einzige Fg. Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>
<p>Vc Fg. 18a Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 6 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen (z.B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach fünfjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 17.</p>	<p>Entfällt (Grundmerkmal E 6)</p>	<p>Entfallen (Aufstiegsmerkmal)</p>	<p>Teil A Abschnitt II Ziffer 5 E 8 einzige Fg. Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>
<p>Vc Fg. 19 Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 18 herausheben, daß sie überwiegend schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	<p>E 8</p>	<p>Teil B Abschnitt XXX E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 6, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 6 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.</p>	
<p>Vc Fg. 19a Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprü-</p>	<p>E 8</p>	<p>Teil B Abschnitt XXX E 8 einzige Fg.</p>	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
fung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 18 herausheben, daß sie mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.		Beschäftigte der E 6, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 6 heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.	
Vc Fg. 20 Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 18 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXX E 7 einzige Fg. Beschäftigte der E 6, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 6 heraushebt, dass zu einem zeitlichen Anteil von mindestens einem Viertel schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.
Vc Fg. 21 Angestellte mit Abschlußprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf und entsprechender Tätigkeit, die im Vermessungs- und Kartenwesen schwierige Aufgaben besonderer Art erfüllen, sowie sonstige Angestellte die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 8	Teil B Abschnitt XXX E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 6, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 7 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.	
Vc Fg. 22 Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 20 herausheben, daß sie überwiegend schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 8	Teil B Abschnitt XXX E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 6, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 7 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.	
Vc Fg. 23	Entfällt	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXX

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 20 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	(Grundmerkmal E 6)		E 7 einzige Fg. Beschäftigte der E 6, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 6 heraushebt, dass zu einem zeitlichen Anteil von mindestens einem Viertel schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.
Vc Fg. 24 Fotografen mit Abschlußprüfung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 22 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 8	Teil B Abschnitt VIII E 8 Fg. 1 Beschäftigte der E 5 mit besonders schwierigen Tätigkeiten.	
Vc Fg. 25 Fotografen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens vier Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Fotografen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 8	Teil B Abschnitt VIII E 8 Fg. 2 Beschäftigte der E 5, denen mindestens vier Beschäftigte in der Tätigkeit von Fotografinnen und Fotografen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	
Vc Fg. 26 Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens, die sich aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 23 durch Tätigkeiten herausheben, die hochwertige Leistungen erfordern.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
Vc Fg. 27 Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 23 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
Vc Fg. 28 Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe	Entfällt (Grundmerkmal)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XVI E 8 einzige Fg. Laborantinnen und Laboranten mit Ab-

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
pe 25 nach fünfjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	E 6)		schlussprüfung, die sich durch selbstständige Leistungen aus der E 6 herausheben.
Vb Fg. 1 Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichartiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 10	Entfallen (Einarbeitungsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 10 einzige Fg. Ingenieurinnen und Ingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichartiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
Vb Fg. 2 Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 10	Entfallen (Einarbeitungsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXIX E 10 einziger Fg. Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichartiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
Vb Fg. 3 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 10	Entfallen (Einarbeitungsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 10 einzige Fg. Ingenieurinnen und Ingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichartiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
Vb Fg. 4 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung als Leiter kleinerer Pflanzenbeschau oder mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer	E 10	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.			
Vb Fg. 6 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt X E 9a Fg. 1 Beschäftigte der E 6, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbstständigkeit wesentlich aus der E 8 heraushebt.
Vb Fg. 7 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 3 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt X E 9a Fg. 2 Beschäftigte der E 5, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbstständigkeit wesentlich aus der E 6 Fg. 2 heraushebt.
Vb Fg. 8 Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 5 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
Vb Fg. 9 Pflanzenbeschauer in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 7 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Vb Fg. 10 Pflanzenbeschauer in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 9 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich
Vb Fg. 11 Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemische-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind.	„große“ E 9	Teil B Abschnitt XXVI E 9b Fg. 1 Beschäftigte der E 6, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind.	
Vb Fg. 12 Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.	„große“ E 9	Teil B Abschnitt XXVI E 9b Fg. 2 Beschäftigte der E 6, die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.	
Vb Fg. 13 Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 12 sowie Laboranten mit Abschlußprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVI E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 8, die mindestens zu einem Viertel verantwortlichere Tätigkeiten verrichten.
Vb Fg. 14 Operateure in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Nr. 1 Satz 2 SR 2o, die sich aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 14 oder der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 13 dadurch herausheben, daß an sie aufgrund schwieriger Arbeitsabläufe besonders hohe Anforderungen gestellt werden.			
Vb Fg. 15 Strahlenschutztechniker in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2o in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 15 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden
Vb Fg. 16 Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 6 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen (z.B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 17, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Plus VGZ nach sechs Jahren	„kleine“ E 9	Teil A Abschnitt II Ziffer 5 E 9b einzige Fg. Beschäftigte der E 9a, die schwierige Aufgaben erfüllen.	
Vb Fg. 16a Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 6 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen (z.B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 17 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 5 E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 8, die überwiegend selbstständig tätig sind.
Vb Fg. 17	Entfällt	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXX

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
<p>Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 19 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeit ausüben, nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</p>	<p>(Grundmerkmal E 8)</p>		<p>E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 6, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 6 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.</p>
<p>Vb Fg. 18 Angestellte mit Abschlußprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 21 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</p>	<p>Entfällt (Grundmerkmal E 8)</p>	<p>Entfallen (Aufstiegsmerkmal)</p>	<p>Teil B Abschnitt XXX E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 6, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 7 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.</p>
<p>Vb Fg. 19 Fotografen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens acht Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Fotografen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>	<p>„kleine“ E 9</p>	<p>Teil B Abschnitt VIII E 9a Fg. 1 Beschäftigte der E 5, denen mindestens acht Beschäftigte in der Tätigkeit von Fotografinnen und Fotografen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>	
<p>Vb Fg. 20 Fotografen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens vier Angestellte in der Tätigkeit von Fotografen der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 24 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>	<p>„kleine“ E 9</p>	<p>Teil B Abschnitt VIII E 9a Fg. 2 Beschäftigte der E 5, denen mindestens vier Beschäftigte in der Tätigkeit von Fotografinnen und Fotografen der E 8 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind</p>	
<p>Vb Fg. 21 Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens in</p>	<p>Entfällt (Grund-</p>	<p>Nicht mehr vereinbart</p>	<p>Tätigkeit entfallen</p>

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 26 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	merkmal E 8)		
IVb Fg. 1 Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.	E 10	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 10 einzige Fg. Ingenieurinnen und Ingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
IVb Fg. 1a Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 1 heraushebt.	E 10	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 11 Fg. 1 Beschäftigte der E 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der E 10 heraushebt.	
IVb Fg. 2 Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.	E 10	Teil B Abschnitt XXIX E 10 einzige Fg. Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichartiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
IVb Fg. 2a Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen	E 10	Teil B Abschnitt XXIX E 11 Fg. 1 Beschäftigte der E 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der E 10 heraushebt.	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 2 heraushebt.			
IVb Fg. 3 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.	E 10	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 10 einzige Fg. Ingenieurinnen und Ingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichartiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
IVb Fg. 3a Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 3 heraushebt.	E 10	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 11 Fg. 1 Beschäftigte der E 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der E 10 heraushebt.	
IVb Fg. 4 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung als Leiter kleinerer Pflanzenbeschaustellen oder mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung der Tätigkeit eines gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnischen Angestellten mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich
IVb Fg. 6 Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B.	E 10	Teil B Abschnitt XXVI E 10 einzige Fg.	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind und deren Tätigkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert.		Beschäftigte der E 9b Fg. 1, deren Tätigkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert.	
IVb Fg. 7 Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 11 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal „große“ E 9)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVI E 9b Fg. 1 Beschäftigte der E 6, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind.
IVb Fg. 8 Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 12 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal „große“ E 9)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVI E 9b Fg. 2 Beschäftigte der E 6, die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.
IVb Fg. 9 Operateure in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2o in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 14 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal „große“ E 9)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich
IVa Fg. 1 Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen sowie	E 11	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10, deren Tätigkeit	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt.		sich durch besondere Leistungen aus der E 10 heraushebt.	
IVa Fg. 1a Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeiten und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 1 heraushebt.	E 11	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 12 Fg. 1 Beschäftigte der E 11 Fg. 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der E 11 Fg. 2 heraushebt.	
IVa Fg. 1b Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a.	Entfällt (Grundmerkmal E 10)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 11 Fg. 1 Beschäftigte der E 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der E 10 heraushebt.
IVa Fg. 1c Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1.	Entfällt (Grundmerkmal E 10)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 10 einzige Fg. Ingenieurinnen und Ingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichartiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
IVa Fg. 2 Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 2 heraushebt.	E 11	Teil B Abschnitt XXIX E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der E 10 heraushebt.	
IVa Fg. 2a Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 2 heraushebt.	E 11	Teil B Abschnitt XXIX E 12 Fg. 1 Beschäftigte der E 11 Fg. 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der E 11 Fg. 2 heraushebt.	
IVa Fg. 2b Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 2 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 2a.	Entfällt (Grundmerkmal E 10)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXIX E 11 Fg. 1 Beschäftigte der E 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der E 10 heraushebt.
IVa Fg. 2c Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 2 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 2a.	Entfällt (Grundmerkmal)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXIX E 10 einzige Fg. Vermessungsingenieurinnen und Ver-

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
kung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihre Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 2.	E 10)		messungsingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichartiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
IVa Fg. 3 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 heraushebt.	E 11	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der E 10 heraushebt.	
IVa Fg. 3a Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeiten und Bedeutung oder durch künstlerische oder durch Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 3 heraushebt.	E 11	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 12 Fg. 1 Beschäftigte der E 11 Fg. 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der E 11 Fg. 2 heraushebt.	
IVa Fg. 3b Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistun-	Entfällt (Grundmerkmal E 10)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 11 Fg. 1 Beschäftigte der E 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der E 10 heraushebt.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
gen aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3a.			
IVa Fg. 3c Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3.	Entfällt (Grundmerkmal E 10)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 10 einzige Fg. Ingenieurinnen und Ingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichartiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
IVa Fg. 4 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten, denen mindestens zwei gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnische Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 oder 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 10	Nicht mehr vereinbart	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 10 einzige Fg. Ingenieurinnen und Ingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichartiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
IVa Fg. 5 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung als Leiter von Pflanzenbeschaustellen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens acht Pflan-	E 10	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
zenbeschauer oder Angestellte mit Gutachterfähigkeit in der Pflanzenbeschau durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.			
IVa Fg. 7 Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 6 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 10)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVI E 10 einzige Fg. Beschäftigte der E 9b Fg. 1, deren Tätigkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert.
III Fg. 1 Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 heraushebt.	E 12	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 12 Fg. 2 Beschäftigte der E 11 Fg. 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der E 11 Fg. 2 heraushebt.	
III Fg. 1a Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 1 heraushebt.	E 12	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 13 einzige Fg. Beschäftigte der E 12 Fg. 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der E 12 Fg. 2 heraushebt.	
III Fg. 1b Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte,	Entfällt (Grundmerkmal E 11)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 12 Fg. 1 Beschäftigte der E 11 Fg. 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätig-

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a.			keit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der E 11 Fg. 2 heraushebt.
III Fg. 1c Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1.	Entfällt (Grundmerkmal E 11)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der E 10 heraushebt.
III Fg. 2 Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 2 heraushebt.	E 12	Teil B Abschnitt XXIX E 12 Fg. 2 Beschäftigte der E 11 Fg. 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der E 11 Fg. 2 heraushebt.	
III Fg. 2a Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit	E 12	Teil B Abschnitt XXIX E 13 einzige Fg. Beschäftigte der E 12 Fg. 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der E 12 Fg. 2 her-	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt.		aushebt.	
III Fg. 2b Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 2 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 2a.	Entfällt (Grundmerkmal E 11)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXIX E 12 Fg. 1 Beschäftigte der E 11 Fg. 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der E 11 Fg. 2 heraushebt.
III Fg. 2c Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 2 heraushebt, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 2.	Entfällt (Grundmerkmal E 11)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXIX E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der E 10 heraushebt.
III Fg. 3 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und	E 12	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 A II 3 E 12 Fg 2 (Ing) Beschäftigte der E 11 Fg. 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der E 11 Fg. 2 heraushebt.	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 3 heraushebt.			
III Fg. 3a Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.	E 12	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 13 einzige Fg Beschäftigte der E 12 Fg. 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der E 12 Fg. 2 heraushebt.	
III Fg. 3b Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeiten und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 3 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 3a.	Entfällt (Grundmerkmal E 11)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 12 Fg. 1 Beschäftigte der E 11 Fg. 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der E 11 Fg. 2 heraushebt.
III Fg. 3c Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 heraushebt, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 3.	Entfällt (Grundmerkmal E 11)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der E 10 heraushebt.
III Fg. 4	E 11	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
<p>Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung als Leiter von Pflanzenbeschaustellen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens 16 Pflanzenbeschauer oder Angestellte mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>			
<p>II Fg. 1 Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 heraushebt. Plus VGZ nach zehn Jahren</p>	E 13	Nicht mehr vereinbart	<p>Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 13 einzige Fg. Beschäftigte der E 12 Fg. 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der E 12 Fg. 2 heraushebt.</p>
<p>II Fg. 1a Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 heraushebt, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1a.</p>	Entfällt (Grundmerkmal E 12)	Entfällt (Aufstiegsmerkmal)	<p>Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 13 einzige Fg. Beschäftigte der E 12 Fg. 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der E 12 Fg. 2 heraushebt</p>
<p>II Fg. 1b Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger</p>	Entfällt (Grundmerkmal E 12)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	<p>Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 12 Fg. 2 (Ing) Beschäftigte der E 11 Fg. 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische</p>

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 heraushebt, nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1.			oder Spezialaufgaben aus der E 11 Fg. 2 heraushebt.
II Fg. 2 Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 heraushebt. Plus VGZ nach zehn Jahren	E 13	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXIX E 13 einzige Fg. Beschäftigte der E 12 Fg. 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der E 12 Fg. 2 heraushebt.
II Fg. 2a Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2a.	Entfällt (Grundmerkmal E 12)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXIX E 13 einzige Fg. Beschäftigte der E 12 Fg. 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der E 12 Fg. 2 heraushebt.
II Fg. 2b Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezial-	Entfällt (Grundmerkmal E 12)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXIX E 12 Fg. 2 Beschäftigte der E 11 Fg. 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der E 11 Fg. 2 heraushebt.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
aufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 2 heraushebt, nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2.			
II Fg. 3 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 heraushebt. Plus VGZ nach zehn Jahren	E 13	Nicht mehr vereinbart	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 13 einzige Fg. Beschäftigte der E 12 Fg. 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der E 12 Fg. 2 heraushebt.
II Fg. 3a Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 heraushebt, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3a.	Entfällt (Grundmerkmal E 12)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 13 einzige Fg. Beschäftigte der E 12 Fg. 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der E 12 Fg. 2 heraushebt.
II Fg. 3b Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 3 heraushebt,	Entfällt (Grundmerkmal E 12)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 3 E 12 Fg. 2 Beschäftigte der E 11 Fg. 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der E 11 Fg. 2 heraushebt.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3.			
X. Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben			
VII Fg. 2 Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
VII Fg. 3 Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen	E 5	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
VII Fg. 5 Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfen, die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
VIb Fg. 1 Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, mit entsprechender Tätigkeit.	E 6	Teil A Abschnitt II Ziffer 4 E 8 einzige Fg. Meisterinnen und Meister mit entsprechender Tätigkeit.	
VIb Fg. 2 Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
VIb Fg. 3 Maschinenmeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
VIb Fg. 4 Gärtnermeister mit entsprechender Tätigkeit.	E 6	Teil A Abschnitt II Ziffer 4 E 8 einzige Fg. Meisterinnen und Meister mit entspre-	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		chender Tätigkeit.	
Vlb Fg. 5 Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vlb Fg. 7 Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vlb Fg. 8 Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vlb Fg. 10 Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfen, die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vc Fg. 1 Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.	E 8	Teil A Abschnitt II Ziffer 4 E 9a Fg. 1 Beschäftigte der E 8, die große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter beschäf-	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		tigt sind, oder an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.	
Vc Fg. 2 Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.	E 8	Teil A Abschnitt II Ziffer 4 E 9a Fg. 1 Beschäftigte der E 8, die große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter beschäftigt sind, oder an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.	
Vc Fg. 3 Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vc Fg. 4 Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vc Fg. 5 Gärtnermeister, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt werden.	E 8	Teil A Abschnitt II Ziffer 4 E 9a Fg. 2 Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister der E 8, die besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnerinnen und Gärtner mit abgeschlossener Berufsausbildung beschäftigt werden,	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		oder deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 8 heraushebt, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auszuüben ist.	
Vc Fg. 6 Gärtnermeister, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 4 herausheben, daß sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.	E 8	Teil A Abschnitt II Ziffer 4 E 9a Fg. 2 Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister der E 8, die besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnerinnen und Gärtner mit abgeschlossener Berufsausbildung beschäftigt werden, oder deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 8 heraushebt, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auszuüben ist.	
Vc Fg. 7 Meister mit längerjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 5 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vc Fg. 8 Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 4 E 8 einzige Fg. Meisterinnen und Meister mit entsprechender Tätigkeit.
Vc Fg. 9 Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in Vergü-	Entfällt (Grund-	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
tungsgruppe VII Fallgruppe 2 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrags, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2.	merkmal E 6)		
Vc Fg. 10 Maschinenmeister nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vc Fg. 11 Gärtnermeister nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 4.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 4 E 8 einzige Fg. Meisterinnen und Meister mit entsprechender Tätigkeit.
Vc Fg. 12 Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 5	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vb Fg. 1 Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 herausheben. Plus VGZ nach vier Jahren	„kleine“ E 9	Teil A Abschnitt II Ziffer 4 E 9b Fg. 1 Beschäftigte der 9a Fg. 1, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus der E 9a Fg. 1 heraushebt.	
Vb Fg. 2 Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolg-	„kleine“ E 9	Teil A Abschnitt II Ziffer 4 E 9b Fg. 1	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
reich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 2 herausheben. Plus VGZ nach vier Jahren		Beschäftigte der 9a Fg. 1, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus der E 9a Fg. 1 heraushebt.	
Vb Fg. 3 Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 3 herausheben. Plus VGZ nach sechs Jahren	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vb Fg. 4 Maschinenmeister, denen mindestens zwei Maschinenmeister der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 oder einer höheren Vergütungsgruppe durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. Plus VGZ nach sechs Jahren	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vb Fg. 5 Maschinenmeister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 4 herausheben. Plus VGZ nach sechs Jahren	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vb Fg. 6 Gärtnermeister, denen mehrere Gärtnermeister oder Meister, davon mindestens einer mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 5, 6 oder 7, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben. Plus VGZ nach vier Jahren	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Vb Fg. 7 Gärtnormeister, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 5 herausheben. Plus VGZ nach vier Jahren	„kleine“ E 9	Teil A Abschnitt II Ziffer 4 E 9b Fg. 2 Beschäftigte der 9a Fg. 2, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit wesentlich aus der E 9a Fg. 2 heraushebt.	
Vb Fg. 8 Gärtnormeister, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 6 herausheben. Plus VGZ nach vier Jahren	„kleine“ E 9	Teil A Abschnitt II Ziffer 4 E 9b Fg. 2 Beschäftigte der 9a Fg. 2, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit wesentlich aus der E 9a Fg. 2 heraushebt.	
Vb Fg. 9 Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 4 E 9a Fg. 1 Beschäftigte der E 8, die große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter beschäftigt sind, oder an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
Vb Fg. 10 Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind,	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 4 E 9a Fg. 1 Beschäftigte der E 8, die große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 2.			Facharbeiter beschäftigt sind, oder an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
Vb Fg. 11 Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 2 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrags, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 3.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vb Fg. 12 Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 4.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vb Fg. 13 Gärtnermeister, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt werden, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 5.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 4 E 9a Fg. 2 Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister der E 8, die besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnerinnen und Gärtner mit abgeschlossener Berufsausbildung beschäftigt werden, oder, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 8 heraushebt, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auszuüben ist.
Vb Fg. 14 Gärtnermeister, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 4 herausheben, daß sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil A Abschnitt II Ziffer 4 E 9a Fg. 2 Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister der E 8, die besonders schwierige Ar-

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
an Verantwortlichkeit beschäftigt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fall- gruppe 6.			beitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnerinnen und Gärtner mit abgeschlossener Berufsausbildung be- schäftigt werden, oder, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 8 heraushebt, dass sie in einem besonders bedeuten- den Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auszuüben ist.
Vb Fg. 15 Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgrup- pe Vlb Fallgruppe 5 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, so- fern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsich- tigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 7.	Entfällt (Grund- merkmal E 8)	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
IVb einzige Fg. Technische Angestellte mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit a) als Schichtführer in großen thermischen Kraftwerken, großen Heizkraftwerken oder großen Müllverbrennungs- anlagen, die außerhalb der regulären Tagesarbeitszeit für den gesamten Betrieb allein verantwortlich sind, b) in großen E-Lastverteileranlagen, die in der Schicht für die Netzbetriebsführung allein verantwortlich sind, c) als Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen sowie sonstige technische Angestellte mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist, wie die Tätigkeiten nach Buchstaben a bis c.)	„große“ E 9	Teil A Abschnitt II Ziffer 4 E 9c einzige Fg. Meisterinnen und Meister mit beson- ders verantwortungsvoller Tätigkeit als Leiterinnen oder Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen oder mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist.	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Plus VGZ nach fünf Jahren			
XI. Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte			
II Fg. 1 Ärzte.	E 13 + Zulage	Teil B Abschnitt II Ziffer 1 E 14 einzige Fg. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.	
II Fg. 2 Apotheker.	E 13 + Zulage	Teil B Abschnitt I E 14 einzige Fg. Apothekerinnen und Apotheker mit entsprechender Tätigkeit.	
II Fg. 3 Tierärzte.	E 13 + Zulage	Teil B Abschnitt XXVIII E 14 einzige Fg. Tierärztinnen und Tierärzte	
II Fg. 4 Zahnärzte.	E 13 + Zulage	Teil B Abschnitt II Ziffer 1 E 14 einzige Fg. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.	
Ib Fg. 1 Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit	E 15	Teil B Abschnitt II Ziffer 1 E 15 Fg. 1 Fachärztinnen und Fachärzte sowie Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.	
Ib Fg. 5 Ärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2a, denen mindestens zwei Ärzte oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 14	Nicht mehr vereinbart.	Teil B Abschnitt II Ziffer 1 E 14 einzige Fg. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.
Ib Fg. 6 Ärzte als Leiter von Blutzentralen außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2a.	E 15	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Ib Fg. 7 Ärzte nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 13 + Zulage)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt II Ziffer 1 E 14 einzige Fg. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.
Ib Fg. 8 Apotheker als Leiter von Apotheken.	E 14	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt I E 14 einzige Fg. Apothekerinnen und Apotheker mit entsprechender Tätigkeit.
Ib Fg. 9 Apotheker nach fünfjähriger Tätigkeit als Apotheker.	Entfällt (Grundmerkmal E 13 + Zulage)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt I E 14 einzige Fg. Apothekerinnen und Apotheker mit entsprechender Tätigkeit.
Ib Fg. 10 Fachtierärzte mit entsprechender Tätigkeit.	E 15	Teil B Abschnitt XXVIII E 15 Fg. 1 Fachtierärztinnen und Fachtierärzte mit entsprechender Tätigkeit.	
Ib Fg. 11 Tierärzte, denen mindestens zwei Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 14	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXVIII E 14 einzige Fg. Tierärztinnen und Tierärzte.
Ib Fg. 12 Tierärzte nach fünfjähriger tierärztlicher Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 13 + Zulage)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVIII E 14 einzige Fg. Tierärztinnen und Tierärzte.
Ib Fg. 13 Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.	E 15	Teil B Abschnitt II Ziffer 1 E 15 einzige Fg. Fachärztinnen und Fachärzte sowie Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.	
Ib Fg. 15 Zahnärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2a, denen mindestens zwei Zahnärzte durch ausdrückli-	E 14	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt II Ziffer 1 E 14 einzige Fg. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztin-

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
che Anordnung ständig unterstellt sind.			nen und Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.
Ib Fg. 16 Zahnärzte nach fünfjähriger zahnärztlicher Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 13 + Zulage)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt II Ziffer 1 E 14 einzige Fg. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.
Ia Fg. 1 Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit nach achtjähriger ärztlicher Tätigkeit in Vergütungsgruppe Ib.	Entfällt (Grundmerkmal E 15)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt II Ziffer 1 E 15 Fg. 1 Fachärztinnen und Fachärzte sowie Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.
Ia Fg. 5 Ärzte, denen mindestens fünf Ärzte oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 15	Teil B Abschnitt II Ziffer 1 E 15 Fg. 2 Ärztinnen und Ärzte, denen mindestens fünf Ärztinnen oder Ärzte oder Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	
Ia Fg. 6 Ärzte als Leiter von Blutzentralen außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2a nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 6.	Entfällt (Grundmerkmal E 15)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden
Ia Fg. 7 Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 15	Teil B Abschnitt I E 15 einzige Fg. Apothekerinnen und Apotheker als Leiterinnen oder Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apothekerinnen oder Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	
Ia Fg. 8 Fachtierärzte mit entsprechender Tätigkeit	Entfällt (Grund-	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVIII E 15 Fg. 1

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
nach achtjähriger tierärztlicher Tätigkeit in Vergütungsgruppe Ib.	merkmal E 15)		Fachtierärztinnen und Fachtierärzte mit entsprechender Tätigkeit.
Ia Fg. 9 Tierärzte, denen mindestens fünf Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 15	Teil B Abschnitt XXVIII E 15 Fg. 2 Tierärztinnen und Tierärzte, denen mindestens fünf Tierärztinnen oder Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	
Ia Fg. 10 Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit nach achtjähriger zahnärztlicher Tätigkeit in Vergütungsgruppe Ib.	Entfällt (Grundmerkmal E 15)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt II Ziffer 1 E 15 Fg. 1 Fachärztinnen und Fachärzte sowie Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.
Ia Fg. 12 Zahnärzte, denen mindestens fünf Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 15	Teil B Abschnitt II Ziffer 1 E 15 Fg. 3 Zahnärztinnen und Zahnärzte, denen mindestens fünf Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	
I Fg. 3 Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens fünf Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	Entfällt	Nicht mehr tariflich geregelt	Teil B Abschnitt I E 15 einzige Fg. Apothekerinnen und Apotheker als Leiterinnen oder Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apothekerinnen oder Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. Oder Außertarifliche Vereinbarung
XII. Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen			
IX Fg. 1 Angestellte in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
IX Fg. 2 Angestellte in der Tätigkeit von Arzthelferinnen.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
IX Fg. 3 Angestellte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
IX Fg. 4 Angestellte in der Tätigkeit von Masseurinnen oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern.	E 2	Teil B Abschnitt XI Ziffer 9 E 3 einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen sowie Masseuren und medizinischen Bademeistern.	
IX Fg. 5 Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
IX Fg. 6 Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
IX Fg. 7 Sektionsgehilfen, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
VIII Fg. 1 Angestellte in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 2)	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VIII Fg. 2 Angestellte in der Tätigkeit von Arzthelferinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 2)	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VIII Fg. 3 Angestellte in der Tätigkeit von Audiometristen.	E 3	Teil B Abschnitt XI Ziffer 7 E 5 einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit von HNO-Audiologie-Assistentinnen und –Assistenten.	
VIII Fg. 4 Angestellte in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten.	E 3	Teil B Abschnitt XI Ziffer 6 E 5 einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
VIII Fg. 5 Angestellte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen.	E 3	Teil B Abschnitt XI Ziffer 5 E 5 einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen und Diätassistenten.	
VIII Fg. 6 Angestellte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 2)	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VIII Fg. 7 Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten.	E 3	Teil B Abschnitt XI Ziffer 16 E 5 einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten.	
VIII Fg. 8 Angestellte in der Tätigkeit von Logopäden.	E 3	Teil B Abschnitt XI Ziffer 8 E 5 einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit von Logopädinnen und Logopäden mit staatlicher Anerkennung.	
VIII Fg. 9 Angestellte in der Tätigkeit von Masseurinnen oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 2)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 9 E 3 einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeistern sowie Masseuren und medizinischen Bademeistern.
VIII Fg. 10 Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen.	E 3	Teil B Abschnitt XI Ziffer 13 E 5 einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen und Orthoptisten.	
VIII Fg. 11 Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 2)	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VIII Fg. 12 Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung und entspre-	E 3	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
chender Tätigkeit.			
VIII Fg. 13 Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VIII Fg. 14 Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind, denen mindestens zwei Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
VIII Fg. 15 Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen in nicht unerheblichem Umfange auch die Tätigkeiten eines Gesundheitsaufsehers übertragen sind.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
VIII Fg. 16 Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit mit einer Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
VIII Fg. 17 Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
VIII Fg. 18 Gesundheitsaufseher mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VIII Fg. 19 Masseur mit entsprechender Tätigkeit.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VIII Fg. 20 Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.	E 3	Teil B Abschnitt XI Ziffer 9 E 5 einzige Fg. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.	
VIII Fg. 21 Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung	E 3	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.			
VIII Fg. 22 Sektionsgehilfen nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.	Entfällt (Grundmerkmal E 2)	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
VIII Fg. 23 Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VII Fg. 1 Angestellte in der Tätigkeit von Audiometristen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 7 E 5 einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit von HNO-Audiologie-Assistentinnen und –Assistenten.
VII Fg. 2 Angestellte in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 6 E 5 einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.
VII Fg. 3 Angestellte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 5 E 5 einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen und Diätassistenten.
VII Fg. 4 Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 16 E 5 einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten.
VII Fg. 5 Angestellte in der Tätigkeit von Logopäden nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 8 E 5 einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit von Logopädinnen und Logopäden mit staatlicher Anerkennung.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
VII Fg. 6 Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 13 E 5 einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen und Orthoptisten.
VII Fg. 7 Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung und schwierigen Aufgaben.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VII Fg. 8 Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VII Fg. 9 Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung und schwierigen Aufgaben.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VII Fg. 10 Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VII Fg. 11 Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.	E 5	Entfallen (Einarbeitungsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 7 E 7 einzige Fg. HNO-Audiologie-Assistentinnen und -Assistenten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
VII Fg. 12 Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.	E 5	Entfallen (Einarbeitungsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 6 E 7 einzige Fg. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
VII Fg. 13 Dermoplastiker (Moulageure) mit entsprechender Tätigkeit.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XV
VII Fg. 14 Desinfektoren mit Prüfung als ausdrücklich bestellte ständi-	E 5	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
ge Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens neun Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.			
VII Fg. 15 Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
VII Fg. 16 Desinfektoren mit Prüfung, die in nicht unerheblichem Umfange Aufsichtstätigkeit bei Begasungen mit hochgiftigen Stoffen auf Schiffen, schwimmenden Geräten oder an Land in Gebäuden, Silos, Containern und Waggons ausüben.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
VII Fg. 17 Desinfektoren mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 14 oder 15 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
VII Fg. 18 Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.	E 5	Entfallen (Einarbeitungsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 5 E 7 einzige Fg. Staatlich anerkannte Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit.
VII Fg. 19 Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VII Fg. 20 Krankengymnasten während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.	E 5	Entfallen (Einarbeitungsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 16 E 7 einzige Fg. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
VII Fg. 21 Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken	E 5	Entfallen (Einarbeitungsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 8 E 7 einzige Fg. Logopädinnen und Logopäden mit

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
oder medizinischen Akademien mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.			staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
VII Fg. 22 Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 5	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.	
VII Fg. 23 Masseure mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach sechsmonatiger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VII Fg. 24 Masseure mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VII Fg. 25 Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 9 E 6 einzige Fg. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
VII Fg. 26 Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit nach zweieinhalbjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 9 E 5 einzige Fg. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.
VII Fg. 27 Medizinisch-technische Assistentinnen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.	E 5	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 10 E 7 einzige Fg. Staatlich geprüfte medizinisch-technische Assistentinnen und Assisten-

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
			ten sowie Zytologisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit jeweils entsprechender Tätigkeit.
VII Fg. 28 Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VII Fg. 29 Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.	E 5	Entfallen (Einarbeitungsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 13 E 7 einzige Fg. Orthoptistinnen und Orthoptisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
VII Fg. 30 Pharmazeutisch-technische Assistenten während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.	E 5	Entfallen (Einarbeitungsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 15 E 7 einzige Fg. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit staatlicher Erlaubnis und entsprechender Tätigkeit.
VII Fg. 31 Präparatoren mit entsprechender Tätigkeit.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XV
VII Fg. 32 Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich
VII Fg. 33 Sektionsgehilfen, die in nicht unerheblichem Umfang auch Präparatorentätigkeiten ausüben und denen mindestens zwei Sektionsgehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
VII Fg. 34	Entfällt	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	(Grundmerkmal E 3)		Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VII Fg. 35 Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.	E 5	Teil B Abschnitt XI Ziffer 19 E 6 einzige Fg. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit.	
VIb Fg. 1 Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung in Arzneimittelausgabestellen, denen mindestens drei Apothekenhelferinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen durch ausdrückliche Anordnung unterstellt sind.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VIb Fg. 2 Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 7 nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VIb Fg. 3 Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 9 nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VIb Fg. 4 Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.	E 6	Teil B Abschnitt XI Ziffer 7 E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.	
VIb Fg. 5 Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.	E 6	Teil B Abschnitt XI Ziffer 7 E 7 einzige Fg. HNO-Audiologie-Assistentinnen und -Assistenten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.	
VIb Fg. 6	E 6	Teil B Abschnitt XI Ziffer 6	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.		E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.	
VIb Fg. 7 Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.	E 6	Teil B Abschnitt XI Ziffer 6 E 7 einzige Fg. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.	
VIb Fg. 8 Dermoplastiker (Mouflageure) nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XV
VIb Fg. 9 Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens neun Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
VIb Fg. 10 Desinfektoren mit Prüfung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, in denen mindestens 18 Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
VIb Fg. 11 Desinfektoren mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 14, 15 oder 16 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
VIb Fg. 12 Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 50 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 5 E 7 einzige Fg. Staatlich anerkannte Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit.
VIb Fg. 13	E 6	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 5

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.			E 7 einzige Fg. Staatlich anerkannte Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit. Ggfs. auch Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.
Vlb Fg. 14 Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin (§ 19 RdErl. RuPr Mdl vom 5. April 1937), die als Diätküchenleiterinnen tätig sind.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 5 E 7 einzige Fg. Staatlich anerkannte Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit. Ggfs. auch Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.
Vlb Fg. 15 Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.	E 6	Teil B Abschnitt XI Ziffer 5 E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.	
Vlb Fg. 16 Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.	E 6	Teil B Abschnitt XI Ziffer 5 E 7 einzige Fg. Staatlich anerkannte Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit.	
Vlb Fg. 17 Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben im gesamten Aufgabenbereich eines Gesundheitsaufsehers erfüllen.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Vlb Fg. 18 Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
Vlb Fg. 19 Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.	E 6	Teil B Abschnitt XI Ziffer 16 E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.	
Vlb Fg. 20 Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.	E 6	Teil B Abschnitt XI Ziffer 16 E 7 einzige Fg. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.	
Vlb Fg. 21 Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.	E 6	Teil B Abschnitt XI Ziffer 8 E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.	
Vlb Fg. 22 Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.	E 6	Teil B Abschnitt XI Ziffer 8 E 7 einzige Fg. Logopädinnen und Logopäden mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.	
Vlb Fg. 23 Masseur, Masseurin und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Masseur, Masseurin und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseurinnen und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Vlb Fg. 24 Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 23 oder 25 erfüllen.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.
Vlb Fg. 25 Masseure, Masseure und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 22, 23 oder 25 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 9 E 6 einzige Fg. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
Vlb Fg. 26 Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.	E 6	Teil B Abschnitt XI Ziffer 10 E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.	
Vlb Fg. 27 Medizinisch-technische Gehilfinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
Vlb Fg. 28 Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben im Sinne der Fallgruppe 26 erfüllen, soweit diese nicht den medizinisch-technischen Assistentinnen vorbehalten sind, und sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
Vlb Fg. 29	E 6	Teil B Abschnitt XI Ziffer 13	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.		E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.	
VIb Fg. 30 Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.	E 6	Teil B Abschnitt XI Ziffer 13 E 7 einzige Fg. Orthoptistinnen und Orthoptisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.	
VIb Fg. 31 Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.	E 6	Teil B Abschnitt XI Ziffer 15 E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.	
VIb Fg. 32 Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.	E 6	Teil B Abschnitt XI Ziffer 15 E 7 einzige Fg. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit staatlicher Erlaubnis und entsprechender Tätigkeit.	
VIb Fg. 33 Präparatoren, denen mindestens zwei Präparatoren durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XV
VIb Fg. 34 Präparatoren, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XV
VIb Fg. 35 Präparatoren mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XV
VIb Fg. 36	E 6	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung.			
Vlb Fg. 37 Sektionsgehilfen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 33 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vlb Fg. 38 Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf zahnärztliche Helferinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
Vlb Fg. 39 Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.	E 6	Teil B Abschnitt XI Ziffer 19 E 7 einzige Fg. Beschäftigte der E 6, die schwierige Aufgaben erfüllen.	
Vlb Fg. 40 Zahntechniker mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 35 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 19 E 6 einzige Fg. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit.
Vc Fg. 1 Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 4 erfüllen.	E 8	Teil B Abschnitt XI Ziffer 7 E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.	
Vc Fg. 2 Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung in Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergü-	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 7 E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfül-

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
tungsgruppe Vlb Fallgruppe 4 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.			len.
Vc Fg. 3 Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 6 erfüllen.	E 8	Teil B Abschnitt XI Ziffer 6 E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.	
Vc Fg. 4 Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 6 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 6 E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
Vc Fg. 5 Dermoplastiker (Moulageure) nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XV
Vc Fg. 6 Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 18 Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vc Fg. 7 Desinfektoren mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 9 oder 10 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vc Fg. 8 Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 5 E 7 einzige Fg. Staatlich anerkannte Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit. Ggfs. auch Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
			Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.
Vc Fg. 9 Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 5 E 7 einzige Fg. Staatlich anerkannte Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit.
Vc Fg. 10 Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 15 erfüllen.	E 8	Teil B Abschnitt XI Ziffer 5 E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.	
Vc Fg. 11 Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 12, 13, 14 oder 15 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 5 E 7 einzige Fg. Staatlich anerkannte Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit. Ggfs. auch Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit. Bzw. Teil B Abschnitt XI Ziffer 5 E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
Vc Fg. 12 Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 5 E 7 einzige Fg. Staatlich anerkannte Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
			Tätigkeit.
Vc Fg. 13 Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Gesundheitsaufseher oder Angestellte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
Vc Fg. 14 Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 17 erfüllen.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
Vc Fg. 15 Gesundheitsaufseher mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 17 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
Vc Fg. 16 Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 19 erfüllen.	E 8	Teil B Abschnitt XI Ziffer 16 E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die schwierige Aufgaben erfüllen	
Vc Fg. 17 Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 19 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 16 E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
Vc Fg. 18 Krankengymnasten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.
Vc Fg. 19 Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken	E 8	Teil B Abschnitt XI Ziffer 8 E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die schwierige	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 21 erfüllen.		Aufgaben erfüllen.	
Vc Fg. 20 Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 21 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 8 E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
Vc Fg. 21 Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.
Vc Fg. 22 Masseure, Masseure und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 23 oder 24 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.
Vc Fg. 23 Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.
Vc Fg. 24 Medizinisch technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die in nicht unerheblichen Um-	E 8	Teil B Abschnitt XI Ziffer 10 E 9b Fg. 2 Beschäftigte der E 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der fol-	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
fange eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:		genden Aufgaben erfüllen:	
Vc Fg. 25 Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 26 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 10 E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
Vc Fg. 26 Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 10 E 7 einzige Fg. Staatlich geprüfte medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten sowie Zytologisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit jeweils entsprechender Tätigkeit.
Vc Fg. 27 Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 29 erfüllen.	E 8	Teil B Abschnitt XI Ziffer 13 E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.	
Vc Fg. 28 Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 29 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 13 E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
Vc Fg. 29 Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 31 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 15 E 8 einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Vc Fg. 30 Präparatoren, denen mindestens zwei Präparatoren, davon mindestens einer mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 34, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XV
Vc Fg. 31 Präparatoren in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 33 oder 34 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XV
Vc Fg. 32 Präparatoren, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 34 erfüllen und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit selbständig Demonstrationen im Hörsaal vorbereiten und bei der Durchführung mitwirken.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XV
Vc Fg. 33 Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die im gesamten Aufgabenbereich eines Seehafengesundheitsaufsehers in nicht unerheblichem Umfang besonders schwierige Aufgaben erfüllen.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich
Vc Fg. 34 Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich
Vc Fg. 35 Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zehn zahnärztliche Helferinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
Vc Fg. 36 Zahntechnikermeister mit entsprechender Tätigkeit.	E 8	Teil B Abschnitt XI Ziffer 19 E 8 Fg. 2 Zahntechnikermeisterinnen und Zahn-	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		technikermeister mit entsprechender Tätigkeit.	
Vc Fg. 37 Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechenden Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 19 E 8 Fg. 1 Beschäftigte der E 6, deren Tätigkeiten Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen
Vc Fg. 38 Zahntechniker mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 39 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 19 E 7 einzige Fg. Beschäftigte der E 6, die schwierige Aufgaben erfüllen.
Vb Fg. 1 Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 7 E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.
Vb Fg. 2 Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die als Lehrkräfte an Lehranstalten für Audiometristen eingesetzt sind.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.
Vb Fg. 3 Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.	„große“ E 9	Teil B Abschnitt XI Ziffer 7 E 9b Fg. 1 Beschäftigte der E 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.	
Vb Fg. 4 Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Be-	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
schäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Angestellte in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.			organisatorischen Einheit.
Vb Fg. 5 Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 3 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 6 E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.
Vb Fg. 6 Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.
Vb Fg. 7 Desinfektoren mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 6 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vb Fg. 8 Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.
Vb Fg. 9 Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung sowie mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit.	„große“ E 9	Teil B Abschnitt XI Ziffer 5 E 9b einzige Fg. Beschäftigte der E 7 mit Fortbildung zur Ernährungsberaterin oder zum Ernährungsberater oder mit vergleichbarer Fortbildung (z.B. Diabetesberaterin/ Diabetesberater) und entsprechender Tätigkeit.	
Vb Fg. 10 Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatz-

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
<p>Vb Fg. 11 Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 8, 9 oder 10 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.</p>	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Nicht mehr vereinbart	<p>qualifikation.</p> <p>Teil B Abschnitt XI Ziffer 5 E 7 einzige Fg. Staatlich anerkannte Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit. Ggfs. auch Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit. Bzw. Teil B Abschnitt XI Ziffer 5 E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p>
<p>Vb Fg. 12 Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf Gesundheitsaufseher oder Angestellte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
<p>Vb Fg. 13 Gesundheitsaufseher mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 14 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.</p>	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
<p>Vb Fg. 14 Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Krankengymnasten oder Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	<p>Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.</p>
<p>Vb Fg. 15 Krankengymnasten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind.</p>	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	<p>Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatz-</p>

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
			qualifikation.
Vb Fg. 16 Krankengymnasten, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.
Vb Fg. 17 Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 16 oder 18 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 16 E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die schwierige Aufgaben erfüllen. Bzw. Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.
Vb Fg. 18 Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 19 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 8 E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.
Vb Fg. 19 Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.
Vb Fg. 20 Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entspre-	„große“ E 9	Teil B Abschnitt XI Ziffer 8 E 9b Fg. 1 Beschäftigte der E 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungs-	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
chender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.		aufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.	
Vb Fg. 21 Masseure, Masseure und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 21 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.
Vb Fg. 22 Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.
Vb Fg. 23 Masseure, Masseure und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 23 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.
Vb Fg. 24 Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.
Vb Fg. 25 Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 24 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 10 E 9b Fg. 2 Beschäftigte der E 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:
Vb Fg. 26	„große“	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Medizinisch technische Assistentinnen, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind.	E 9		Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.
Vb Fg. 27 Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.	„große“ E 9	Teil B Abschnitt XI Ziffer 10 E 9b Fg. 1 Beschäftigte der E 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.	
Vb Fg. 28 Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Orthoptistinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.
Vb Fg. 29 Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 27 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 13 E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.
Vb Fg. 30 Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.
Vb Fg. 31 Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entspre-	„große“ E 9	Teil B Abschnitt XI Ziffer 13 E 9b Fg. 1 Beschäftigte der E 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungs-	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
chender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.		aufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.	
Vb Fg. 32 Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei pharmazeutisch-technische Assistenten oder Apothekenhelferinnen mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.
Vb Fg. 33 Pharmazeutisch-technische Assistenten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten eingesetzt sind	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.
Vb Fg. 34 Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.	„große“ E 9	Teil B Abschnitt XI Ziffer 15 E 9b Fg. 1 Beschäftigte der E 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.	
Vb Fg. 35 Präparatoren in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 30 oder 32 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XV
Vb Fg. 36 Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung, die überwiegend besonders schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 33 erfüllen.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich
Vb Fg. 37 Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgrup-	Entfällt (Grundmerkmal	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
pe Vc Fallgruppe 33 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	E 8)		
Vb Fg. 38 Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 39 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.
Vb Fg. 39 Zahntechnikermeister mit entsprechenden Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach der Meisterprüfung.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 19 E 9a einzige Fg. Beschäftigte der E 8 Fg. 2, deren Tätigkeiten Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen.
Vb Fg. 40 Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.	„große“ E 9	Teil B Abschnitt 19 E 9b einzige Fg. Beschäftigte der E 6 oder der E 8 Fg. 2, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.	
Vb Fg. 41 Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Abschlußprüfung an Universitätskliniken, denen die handwerkliche Unterweisung von Studenten in zahntechnischen Arbeiten obliegt.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden
Vb Fg. 42 Zahntechniker mit Abschlußprüfung nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 37.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 19 E 8 Fg. 1 Beschäftigte der E 6, deren Tätigkeiten Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen.
IVb Fg. 1 Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit min-	E 10	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
destens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die als Erste Lehrkräfte an Lehranstalten für Audiometristen eingesetzt sind.			Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.
IVb Fg. 2 Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 2 oder 3 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.	Entfällt (Grundmerkmal „große“ E 9)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation. Bzw. Teil B Abschnitt XI Ziffer 7 E 9b Fg. 1 Beschäftigte der E 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
IVb Fg. 3 Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind.	E 10	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.
IVb Fg. 4 Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 4 oder 6 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.	Entfällt (Grundmerkmal „große“ E 9)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit. Oder Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
<p>IVb Fg. 5 Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind.</p>	E 10	Nicht mehr vereinbart	<p>Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.</p>
<p>IVb Fg. 6 Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 8, 9 oder 10 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.</p>	Entfällt (Grundmerkmal „große“ E 9)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	<p>Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit. Bzw. Teil B Abschnitt XI Ziffer 5 E 9b einzige Fg. Beschäftigte der E 7 mit Fortbildung zur Ernährungsberaterin oder zum Ernährungsberater oder mit vergleichbarer Fortbildung (z.B. Diabetesberaterin/ Diabetesberater) und entsprechender Tätigkeit. Bzw. Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.</p>
<p>IVb Fg. 7 Leitende Krankengymnasten, denen mindestens 16 Krankengymnasten oder Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>	E 10	Nicht mehr vereinbart	<p>Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 10 Fg. 1 Leiterinnen und Leiter einer größeren organisatorischen Einheit. Oder Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 11 einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer besonders</p>

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
IVb Fg. 8 Krankengymnasten, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind.	E 10	Nicht mehr vereinbart	großen organisatorischen Einheit. Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.
IVb Fg. 9 Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 14, 15 oder 16 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.	Entfällt (Grundmerkmal „große“ E 9)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit. Bzw. Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation. Bzw. Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.
IVb Fg. 10 Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Erste Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind.	E 10	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.
IVb Fg. 11 Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken	Entfällt (Grundmerkmal	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 19 oder 20 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.	„große“ E 9)		E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation. Bzw. Teil B Abschnitt XI Ziffer 8 E 9b Fg. 1 Beschäftigte der E 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
IVb Fg. 12 Masseur, Masseurin und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 22 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal „große“ E 9)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.
IVb Fg. 13 Leitende medizinisch-technische Assistentinnen, denen mindestens 16 medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 10	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 10 Fg. 1 Leiterinnen und Leiter einer größeren organisatorischen Einheit. Oder Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 11 einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer besonders großen organisatorischen Einheit.
IVb Fg. 14 Medizinisch-technische Assistentinnen, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind.	E 10	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.
IVb Fg. 15 Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 24, 26 oder 27	Entfällt (Grundmerkmal	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.	„große“ E 9)		organisatorischen Einheit. Bzw. Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation. Bzw. Teil B Abschnitt XI Ziffer 10 E 9b Fg. 1 Beschäftigte der E 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
IVb Fg. 16 Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Erste Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind.	E 10	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.
IVb Fg. 17 Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 28, 30 oder 31 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.	Entfällt (Grundmerkmal „große“ E 9)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit. Bzw. Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation. Bzw. Teil B Abschnitt XI Ziffer 13

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
			<p>E 9b Fg. 1 Beschäftigte der E 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.</p>
<p>IVb Fg. 18 Pharmazeutisch-technische Assistentin, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Pharmazeutisch-technische Assistenten eingesetzt sind.</p>	E 10	Nicht mehr vereinbart	<p>Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.</p>
<p>IVb Fg. 19 Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 32, 33 oder 34 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.</p>	Entfällt (Grundmerkmal „große“ E 9)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	<p>Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit. Bzw. Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 Je nach Qualifikation, in der Regel mindestens E 10 einzige Fg. Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation. Bzw. Teil B Abschnitt XI Ziffer 15 E 9b Fg. 1 Beschäftigte der E 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.</p>
<p>IVb Fg. 20 Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 36 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.</p>	Entfällt (Grundmerkmal „große“ E 9)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im Länderbereich

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
IVb Fg. 21 Zahntechnikermeister, denen mindestens 16 Zahntechnikermeister oder Zahntechniker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 10	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 10 Fg. 1 Leiterinnen und Leiter einer größeren organisatorischen Einheit. Oder Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 11 einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer besonders großen organisatorischen Einheit.
IVb Fg. 22 Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 38 oder 40 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.	Entfällt (Grundmerkmal „große“ E 9)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 9b einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit. Bzw. Teil B Abschnitt 19 E 9b einzige Fg. Beschäftigte der E 6 oder der E 8 Fg. 2, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
IVa Fg. 1 Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 10)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.
IVa Fg. 2 Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 10)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.
IVa Fg. 3	Entfällt	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	(Grundmerkmal E 10)		E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.
IVa Fg. 4 Leitende Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 7 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 10)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 10 Fg. 1 Leiterinnen und Leiter einer größeren organisatorischen Einheit. Oder Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 11 einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer besonders großen organisatorischen Einheit.
IVa Fg. 5 Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 8 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 10)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.
IVa Fg. 6 Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 10 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 10)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.
IVa Fg. 7 Leitende medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 13 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 10)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 10 Fg. 1 Leiterinnen und Leiter einer größeren organisatorischen Einheit. Oder Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 11 einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer besonders

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
IVa Fg. 8 Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 14 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 10)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	großen organisatorischen Einheit. Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.
IVa Fg. 9 Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 16 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 10)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.
IVa Fg. 10 Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 18 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 10)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 E 11 Fg. 2 Beschäftigte der E 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Schule.
IVa Fg. 11 Zahntechnikermeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 21 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 10)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 10 Fg. 1 Leiterinnen und Leiter einer größeren organisatorischen Einheit. Oder Teil B Abschnitt XI Ziffer 20 E 11 einzige Fg. Leiterinnen und Leiter einer besonders großen organisatorischen Einheit.
XIII. Angestellte im Sparkassendienst			
X einzige Fg. Angestellte im Sparkassendienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit, ...	E 2	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 2 einzige Fg. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
IX Fg. 1 Angestellte im Sparkassendienst mit einfacheren Arbeiten, ...	E 2	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 2 einzige Fg. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.
IX Fg. 2 Angestellte im Sparkassendienst mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.	Entfällt (Grundmerkmal E 2)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 2 einzige Fg. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.
IXa einzige Fg. Angestellte im Sparkassendienst mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IX Fallgruppe 1 nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX.	Entfällt (Grundmerkmal E 2)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 2 einzige Fg. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.
VIII Fg. 1 Angestellte im Sparkassendienst mit schwierigerer Tätigkeit, z.B. ...	E 3	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 3 einzige Fg. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.
VIII Fg. 2 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.	E 3	Teil B Abschnitt XXV E 4 Fg. 1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.	
VIII Fg. 3 Kassenboten mit besonderer Verantwortung, z.B. wenn sie in größerem Umfang mit Wechselinkasso beauftragt sind oder häufiger größere Geldbeträge oder sonstige größere Werte entgegenzunehmen haben.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VIII Fg. 4 Geldzähler nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.	Entfällt (Grundmerkmal E 2)	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VII Fg. 1 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit gründliche	E 5	Teil B Abschnitt XXV E 5 Fg. 2	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Fachkenntnisse erfordert.		Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert	
VII Fg. 2 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.	E 5	Teil B Abschnitt XXV E 6 Fg. 1 Beschäftigte der E 5 Fg. 1, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie Beschäftigte der E 5 Fg. 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert	
VII Fg. 3 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXV E 4 Fg. 1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.
VII Fg. 4 Kassierer mit einfachsten Kassengeschäften.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
VIb Fg. 1 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.	E 6	Teil B Abschnitt XXV E 7 Fg. 1 Beschäftigte der E 6 Fg. 1, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.	
VIb Fg. 2 Angestellte im Sparkassendienst mit Tätigkeiten in der Kundenbedienung, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordern.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
VIb Fg. 3 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXV E 6 Fg. 1 Beschäftigte der E 5 Fg. 1, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie Beschäftigte der E 5 Fg. 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
VIb Fg. 4 Angestellte in Kassen mit on-line-Verfahren als Terminalkassierer.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
VIb Fg. 5 Kassierer.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
VIb Fg. 6 Gruppenleiter, denen a) mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII oder b) ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 8 Fg. 3 Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung von Gruppen übertragen ist.
Vc Fg. 1 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.	E 8	Teil B Abschnitt XXV E 8 Fg. 1 Beschäftigte der E 6 Fg. 1, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.	
Vc Fg. 2 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.	E 8	Teil B Abschnitt XXV E 9a Fg. 1 Beschäftigte der E 6 Fg. 1, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.	
Vc Fg. 3 Angestellte im Sparkassendienst mit Tätigkeiten in der Kundenbedienung, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordern, nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 7 Fg. 2 Beschäftigte in der Kundenbedienung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.
Vc Fg. 4 Angestellte in Kassen mit on-line-Verfahren als Terminalkassierer mit größerem Kassenverkehr.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
Vc Fg. 5	E 8	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Kassierer mit größerem Kassenverkehr.			Teils B Abschnitt XXV
Vc Fg. 6 Gruppenleiter, denen a) mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII oder b) mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 8 Fg. 3 Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung von Gruppen übertragen ist.
Vc Fg. 7 Leiter von Einmanggeschäftsstellen, in denen im allgemeinen Kassen- und standardisierte Mengengeschäfte bearbeitet werden.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
Vb Fg. 1 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, z.B. als Kundenberater, als Sacharbeiter im Kredit- oder Wertpapiergeschäft, in der Innenrevision, für Personalangelegenheiten.	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 9a Fg. 2 Beschäftigte in der Kundenberatung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. Bzw. Teil B Abschnitt XXV E 9b Fg. 2 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
Vb Fg. 2 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist, z.B. als Sachbearbeiter im Kreditgeschäft für schwierige Kredite sowie bei besonders verantwortlicher Tätigkeit als Kundenberater oder im Wertpapiergeschäft oder in der Innenrevision bei schwierigen Revisionen oder Teilrevisionen.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 9b Fg. 2 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. Bzw. Teil B Abschnitt XXV E 9b Fg. 3 Beschäftigte in der Kundenberatung,

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
			deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 9a Fg. 2 heraushebt, dass sie höhere Anforderungen als im standardisierten Mengengeschäft stellt und damit gegenüber den in der E 9a Fg. 2 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordert und mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist.
Vb Fg. 3 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 2.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXV E 9a Fg. 1 Beschäftigte der E 6 Fg. 1, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert.
Vb Fg. 4 Angestellte in Kassen mit on-line-Verfahren als Terminalkassier mit umfangreichem Kassenverkehr.	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
Vb Fg. 5 Kassierer, die auch den Geldverkehr mit den Zentralkassen sowie den Geldausgleich mit den Schalterkassen der Hauptstelle oder mit Geschäftsstellen zu bewirken haben.	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
Vb Fg. 6 Kassierer mit umfangreichem Kassenverkehr.	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
Vb Fg. 7 Gruppenleiter, denen a) mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb oder b) ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	„kleine“ E 9	Teil B Abschnitt XXV E 9a Fg. 3 Beschäftigte der E 8 Fg. 3, denen mind. zwei Beschäftigte mind. der E 6 oder mind. eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mind. der E 6 und mind. zwei Beschäftigte mind. der E 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig un-	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		terstellt sind.	
Vb Fg. 9 Geschäftsstellenleiter.	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
Vb Fg. 10 Geschäftsstellenleiter mit umfangreichem oder schwierigem Geschäftsverkehr.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
Vb Fg. 11 Abteilungsleiter, denen a) mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb oder b) ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergü- tungsgruppe VIb und mindestens zwei Angestellte mit Tä- tigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 9c Fg. 4 Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung einer Abteilung, eines Bereichs oder einer vergleichba- ren strukturellen Einheit übertragen ist.
IVb Fg. 1 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit sich da- durch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 heraus- hebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist, z.B. als Sachbearbeiter im Kreditgeschäft für schwierige Kredite sowie bei besonders verantwortungsvoller Tätigkeit als Kundenberater oder im Wertpapiergeschäft oder in der In- nenrevision bei schwierigen Revisionen oder Teilrevisionen.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 9c Fg. 1 Beschäftigte der E 9b Fg. 1 oder 2, de- ren Tätigkeit sich dadurch aus der der E 9b Fg. 1 oder 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist. Bzw. Teil B Abschnitt XXV E 9c Fg. 2 Beschäftigte in der Kundenberatung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 9a Fg. 2 heraushebt, dass sie höhere Anforderungen als im standardisierten Mengengeschäft stellt und damit gegen- über den in der E 9a Fg. 2 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkennt- nissen gründliche, umfassende Fach- kenntnisse erfordert und besonders ver- antwortungsvoll ist.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
<p>IVb Fg. 2 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist, z.B. als Sachbearbeiter im Kreditgeschäft für schwierige Kredite sowie bei besonders verantwortungsvoller Tätigkeit als Kundenberater oder im Wertpapiergeschäft oder in der Innenrevision bei schwierigen Revisionen oder Teilrevisionen, nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 2.</p>	Entfällt (Grundmerkmal „große“ E 9)	Nicht mehr vereinbart	<p>Teil B Abschnitt XXV E 9b Fg. 2 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert. Bzw. Teil B Abschnitt XXV E 9b Fg. 3 Beschäftigte in der Kundenberatung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 9a Fg. 2 heraushebt, dass sie höhere Anforderungen als im standardisierten Mengengeschäft stellt und damit gegenüber den in der E 9a Fg. 2 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordert und mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist.</p>
<p>IVb Fg. 3 Kassierer, die ausschließlich oder überwiegend den Geldverkehr mit den Zentralkassen sowie täglich den Geldausgleich mit mindestens 20 Schalterkassen der Hauptstelle oder Geschäftsstellen zu bewirken haben.</p>	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
<p>IVb Fg. 4 Gruppenleiter, denen a) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vb und ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb oder b) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vb und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>	„große“ E 9	<p>Teil B Abschnitt XXV E 9c Fg. 5 Beschäftigte der E 8 Fg. 3, denen mind. eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mind. der E 9a und mind. eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mind. der E 6 oder mind. eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mind. der E 9a und mind. zwei Beschäftigte mind der E 3 durch ausdrückliche An-</p>	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		ordnung ständig unterstellt sind.	
IVb Fg. 5 Geschäftsstellenleiter mit umfangreichem und schwierigem Geschäftsverkehr	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
IVb Fg. 6 Geschäftsstellenleiter, denen mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 9b Fg. 4 Leiterinnen oder Leiter von Geschäftsstellen, denen mindestens drei Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
IVb Fg. 7 Geschäftsstellenleiter mit umfangreichem oder schwierigem Geschäftsverkehr, nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 10.	Entfällt (Grundmerkmal „große“ E 9)	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
IVb Fg. 8 Abteilungsleiter, denen a) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vb und ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb oder b) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vb und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 9c Fg. 4 Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung einer Abteilung, eines Bereichs oder einer vergleichbaren strukturellen Einheit übertragen ist.
IVa Fg. 1 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt, z.B. im Kreditgeschäft für besonders schwierige Kredite oder bei größeren Krediten im Geschäftskreditbereich, wenn an die Bearbeitung einschließlich der Auswertung und Beurteilung der Kreditnehmerbilanzen erhöhte Anforderungen zu stellen sind, sowie als Kundenberater für vermögende Kunden oder für bedeutende Firmenkunden,	E 10	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 10 Fg. 1 Beschäftigte der E 9c, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der E 9c heraushebt.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
wenn die Beratung und Betreuung dieser Kunden an den Angestellten erhöhte Anforderungen stellt oder in der Innenrevision bei besonders schwierigen Revisionen oder Teilrevisionen.			
IVa Fg. 2 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt, z.B. im Kreditgeschäft für besonders schwierige Kredite oder bei größeren Krediten im Geschäftskreditbereich, wenn an die Bearbeitung einschließlich der Auswertung und Beurteilung der Kreditnehmerbilanzen erhöhte Anforderungen zu stellen sind, sowie als Kundenberater für vermögende Kunden oder für bedeutende Firmenkunden, wenn die Beratung und Betreuung dieser Kunden an den Angestellten erhöhte Anforderungen stellt oder in der Innenrevision bei besonders schwierigen Revisionen oder Teilrevisionen.	E 10	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 11 einzige Fg. Beschäftigte der E 9c, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der E 9c heraushebt.
IVa Fg. 3 Kassierer, die ausschließlich oder überwiegend den Geldverkehr mit den Zentralkassen sowie täglich den Geldausgleich mit mindestens 50 Schalterkassen der Hauptstelle oder Geschäftsstellen zu bewirken haben.	E 10	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
IVa Fg. 4 Gruppenleiter, denen a) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVb und ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb oder b) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVb und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 10	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 10 Fg. 2 Beschäftigte der E 8 Fg. 3 oder der E 9c Fg. 4, denen mind. eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mind. der E 9c und mind. eine Beschäftigte oder eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mind. der E 6 oder mind. eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mind. der E 9c und mind. zwei Beschäftigte mind. der E 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
IVa Fg. 5 Geschäftsstellenleiter, mit besonders umfangreichem und mindestens zu einem Drittel besonders schwierigem Geschäftsverkehr.	E 10	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
IVa Fg. 6 Geschäftsstellenleiter, denen a) mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vb und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII oder b) ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vb und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 10	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
IVa Fg. 7 Abteilungsleiter, denen a) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVb und mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb oder b) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVb und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII oder c) als Leiter der Innenrevision mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 10	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 10 Fg. 2 Beschäftigte der E 8 Fg. 3 oder der E 9c Fg. 4, denen mind. eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mind. der E 9c und mind. eine Beschäftigte oder eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mind. der E 6 oder mind. eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mind. der E 9c und mind. zwei Beschäftigte mind. der E 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
IVa Fg. 8 Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter eines in Vergütungsgruppe III eingruppierten Gruppen-, Geschäftsstellen- oder Abteilungsleiters.	E 10	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
III Fg. 1 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 2 heraushebt.	E 11	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 11 einzige Fg. Beschäftigte der E 9c, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der E 9c heraushebt.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
III Fg. 2 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 2 heraushebt.	E 12	Teil B Abschnitt XXV E 12 einzige Fg. Beschäftigte der E 11, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der E 11 heraushebt.	
III Fg. 3 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt, z.B. im Kreditgeschäft für besonders schwierige Kredite oder bei größeren Krediten im Geschäftskreditbereich, wenn an die Bearbeitung einschließlich der Auswertung und Beurteilung der Kreditnehmerbilanzen erhöhte Anforderungen zu stellen sind, sowie als Kundenberater für vermögende Kunden oder für bedeutende Firmenkunden, wenn die Beratung und Betreuung dieser Kunden an den Angestellten erhöhte Anforderungen stellt oder in der Innenrevision bei besonders schwierigen Revisionen oder Teilrevisionen, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 2.	Entfällt (Grundmerkmal E 11)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXV E 11 einzige Fg. Beschäftigte der E 9c, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der E 9c heraushebt.
III Fg. 4 Gruppenleiter, denen a) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVa und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb oder b) mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVb und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 11	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
III Fg. 5 Geschäftsstellenleiter, mit besonders umfangreichem und besonders schwierigem Geschäftsverkehr.	E 11	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
III Fg. 6	E 11	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Geschäftsstellenleiter, denen a) ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVb und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb oder b) mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vb und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der der Vergütungsgruppe VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.			Teils B Abschnitt XXV
III Fg. 7 Abteilungsleiter, denen a) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVa und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb oder b) mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVb und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb oder c) als Leiter der Innenrevision mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVb oder mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 11	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
III Fg. 8 Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter eines in Vergütungsgruppe II eingruppierten Gruppen-, Geschäftsstellen- oder Abteilungsleiter sowie eines in Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 4 eingruppierten Geschäftsstellenleiters oder eines in Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 6 eingruppierten Abteilungsleiters.	E 11	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
II Fg. 1 Angestellte im Sparkassendienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 13	Teil B Abschnitt XXV E 13 Fg. 1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
II Fg. 2 Angestellte im Sparkassendienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 1 heraushebt.	E 13 + Zulage	Teil B Abschnitt XXV E 14 Fg. 1 Beschäftigte der E 13 Fg. 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der E 13 Fg. 1 heraushebt.	
II Fg. 3 Angestellte im Sparkassendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 2 heraushebt, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2.	Entfällt (Grundmerkmal E 12)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXV E 12 einzige Fg. Beschäftigte der E 11, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der E 11 heraushebt.
II Fg. 4 Gruppenleiter, denen a) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe III und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vc oder b) mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVa und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vc durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 13	Nicht mehr vereinbart:	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
II Fg. 5 Geschäftsstellenleiter, deren Tätigkeit der Tätigkeit von Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung vergleichbar ist.	E 13	Teil B Abschnitt XXV E 13 Fg. 2 Beschäftigte in Sparkassen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fg.	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		1.	
II Fg. 6 Geschäftsstellenleiter, deren Tätigkeit a) der Tätigkeit von Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung vergleichbar ist und b) sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 5 heraushebt.	E 13 + Zulage	Teil B Abschnitt E 14 Fg. 2 Beschäftigte in Sparkassen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fg. 1.	
II Fg. 7 Geschäftsstellenleiter, denen mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVb und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 13	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
II Fg. 8 Abteilungsleiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Abteilungsleiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 13	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 13 Fg. 1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
II Fg. 9 Abteilungsleiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Abteilungsleiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 8 heraushebt.	E 13 + Zulage	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 14 Fg. 1 Beschäftigte der E 13 Fg. 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der E 13 Fg. 1 heraushebt.
II Fg. 10 Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter eines in Vergü-	E 13	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
tungsgruppe Ib Fallgruppe 3 eingruppierten Geschäftsstellenleiters oder eines in Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 5 eingruppierten Abteilungsleiters.			
Ib Fg. 1 Angestellte im Sparkassendienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 heraushebt.	E 14	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 14 Fg. 1 Beschäftigte der E 13 Fg. 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der E 13 Fg. 1 heraushebt.
Ib Fg. 2 Angestellte im Sparkassendienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II Fallgruppe 2.	Entfällt (Grundmerkmal E 13 + Zulage)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXV E 14 Fg. 1 Beschäftigte der E 13 Fg. 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der E 13 Fg. 1 heraushebt.
Ib Fg. 3 Geschäftsstellenleiter, deren Tätigkeit a) der Tätigkeit von Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung vergleichbar ist und b) sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 5 heraushebt.	E 14	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 14 Fg. 2 Beschäftigte in Sparkassen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fg. 1.
Ib Fg. 4 Geschäftsstellenleiter, deren Tätigkeit a) der Tätigkeit von Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung vergleichbar ist und b) sich mindestens zu einem Drittel durch besondere	Entfällt (Grundmerkmal E 13 + Zulage)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 14 Fg. 2 Beschäftigte in Sparkassen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 5 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II Fallgruppe 6.			Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fg. 1.
Ib Fg. 5 Abteilungsleiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie Abteilungsleiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 8 heraushebt.	E 14	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 14 Fg. 2 Beschäftigte in Sparkassen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fg. 1.
Ib Fg. 6 Abteilungsleiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Abteilungsleiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 8 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II Fallgruppe 9	Entfällt (Grundmerkmal E 13 + Zulage)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 14 Fg. 1 Beschäftigte der E 13 Fg. 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der E 13 Fg. 1 heraushebt.
Ib Fg. 7 Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter eines in Vergütungsgruppe Ia eingruppierten Geschäftsstellen- oder Abteilungsleiters.	E 14	Nicht mehr vereinbart:	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
Ia Fg. 1 Angestellte im Sparkassendienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 1 heraushebt.	E 15	Teil B Abschnitt XXV E 15 Fg. 1 Beschäftigte der E 13 Fg 1 deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der E 13 Fg. 1 heraushebt.	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Ia Fg. 2 Geschäftsstellenleiter, deren Tätigkeit a) der Tätigkeit von Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung vergleichbar ist und b) sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 3 heraushebt.	E 15	Teil B Abschnitt XXV E 15 Fg. 2 Beschäftigte in Sparkassen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fg. 1.	
Ia Fg. 3 Abteilungsleiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Abteilungsleiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 5 heraushebt.	E 15	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXV E 15 Fg. 1 Beschäftigte der E 13 Fg 1 deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der E 13 Fg. 1 heraushebt.
Ia Fg. 4 Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter eines in Vergütungsgruppe I eingruppierten Abteilungsleiters.	E 15	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXV
I einzige Fg. Abteilungsleiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Abteilungsleiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 3.	Entfällt	Nicht mehr tariflich geregelt	Ggfs. außertarifliche Vereinbarung
XIII. Angestellte in Versorgungsbetrieben		Nicht mehr vereinbart	Tätigkeiten im Bereich des TV-V
XIV. Angestellte in Nahverkehrsbetrieben		Nicht mehr vereinbart	Tätigkeiten im Bereich der TV-N
		Nicht mehr vereinbart	Tätigkeiten im kommunalen Be-

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
XIV. Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau			reich nicht vorhanden
XV. Angestellte an Theatern und Bühnen			
IX Fg. 1 Hausmeister.	E 2	Nicht mehr vereinbart	In der Regel Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 4 Hausmeisterinnen und Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
IX Fg. 2 Orchesterwarte.	E 2	Teil B Abschnitt XXVII E 4 Fg. 2 Orchesterwartinnen und Orchesterwarte.	
VIII Fg. 1 Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer mit geringem Zahlungsverkehr bei einfacheren Abrechnungsverfahren.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 2 Eintrittskartenkassiererinnen und –kassierer sowie Stammkartenkassiererinnen und –kassierer.
VIII Fg. 2 Hausmeister.	E 3	Nicht mehr vereinbart	In der Regel Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 4 Hausmeisterinnen und Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
VIII Fg. 3 Magazinmeister (Dekorationsmeister).	E 3	Teil B Abschnitt XXVII E 4 Fg. 1 Magazinmeisterinnen und Magazinmeister (Dekorationsmeisterinnen und Dekorationsmeister).	
VIII Fg. 4 Orchesterwarte.	E 3	Teil B Abschnitt XXVII E 4 Fg. 2 Orchesterwartinnen und Orchesterwarte	
VIII Fg. 5 Theater- und Kostümmaler.	E 3	Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 13 Theater- und Kostümmalerinnen und -maler.	
VIII Fg. 6 Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial.	E 3	Teil B Abschnitt XXVII E 4 Fg. 3 Verwalterinnen und Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial.	
VIII Fg. 7 Kascheure (Theaterplastiker).	E 3	Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 5 Theaterplastikerinnen und -plastiker.	
VIII Fg. 8 Maskenbildner.	E 3	Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 6 Maskenbildnerinnen und Maskenbildner.	
VII Fg. 1 Bearbeiter der Stammmieten.	E 5	Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 1 Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Stammmieten.	
VII Fg. 2 Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer.	E 5	Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 2 Eintrittskartenkassiererinnen und -kassierer sowie Stammkartenkassiererinnen und -kassierer.	
VII Fg. 3	E 5	Teil B Abschnitt XXVII	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Hausinspektoren.		E 5 Fg. 3 Hausinspektorinnen und Hausinspektoren.	
VII Fg. 4 Kascheure (Theaterplastiker), die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 7 herausheben.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 5 Theaterplastikerinnen und –plastiker.
VII Fg. 5 Magazinmeister (Dekorationsmeister), die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3 herausheben, daß sie mindestens sechs Arbeitnehmer beaufsichtigen.	E 5	Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 7 Magazinmeisterinnen und Magazinmeister (Dekorationsmeisterinnen und Dekorationsmeister), die mindestens sechs Beschäftigte beaufsichtigen.	
VII Fg. 6 Maskenbildner, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 8 herausheben.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 6 Maskenbildnerinnen und Maskenbildner.
VII Fg. 7 Modellbauer.	E 5	Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 8 Modellbauerinnen und Modellbauer.	
VII Fg. 8 Orchesterwarte, die zugleich den gesamten Notenfundus verwalten oder in nicht unerheblichem Umfang Orchesterstimmen ausschreiben oder Notenmaterial ergänzen.	E 5	Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 9 Orchesterwartinnen und Orchesterwarte, die zugleich den gesamten Notenfundus verwalten oder in nicht unerheblichem Umfang Orchesterstimmen ausschreiben oder Notenmaterial ergänzen.	
VII Fg. 9 Requisitenmeister.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 10 Requisiteurinnen und Requisiteure. Oder Teil B Abschnitt XXVII E 6 Fg. 7 Requisiteurinnen und Requisiteure mit

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
			Ausbildung.
VII Fg. 11 Theater- und Kostümmaler mit langjähriger Erfahrung.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 13 Theater- und Kostümmalerinnen und -maler.
VII Fg. 13 Theatertapeziermeister.	E 5	Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 11 Theatertapeziermeisterinnen und -meister.	
VII Fg. 14 Theatertontechniker (Elektroakustiker).	E 5	Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 12 Theatertontechnikerinnen und -techniker (Fachkräfte für Verwaltungstechnik – Fachrichtung Ton).	
VII Fg. 15 Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial (im Theatersprachgebrauch "Angestellte in Theaterbibliotheken" genannt), die dieses Material auch für den Bühnengebrauch einrichten.	E 5	Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 14 Verwalterinnen und Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial (im Theatersprachgebrauch "Beschäftigte in Theaterbibliotheken" genannt), die dieses Material auch für den Bühnengebrauch einrichten.	
VIb Fg. 1 Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung zu Leitern der Musik- oder Schauspielbibliotheken bestellt sind.	E 6	Teil B Abschnitt XXVII E 6 Fg. 1 Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung zu Leiterinnen oder Leitern der Musik- oder Schauspielbibliotheken bestellt sind.	
VIb Fg. 2 Beleuchtungsmeister.	E 6	Teil B Abschnitt XXVII E 8 Fg. 1 Beleuchtungsmeisterinnen und -meister.	
VIb Fg. 3 Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer, die sich	E 6	Teil B Abschnitt XXVII E 6 Fg. 2	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
durch den Umfang des Zahlungsverkehrs und die Schwierigkeit des Abrechnungsverfahrens aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 herausheben.		Eintrittskartenkassiererinnen und –kassierer sowie Stammkartenkassiererinnen und –kassierer, deren Tätigkeit sich durch den Umfang des Zahlungsverkehrs und die Schwierigkeit des Abrechnungsverfahrens aus der E 5 heraushebt.	
VIb Fg. 4 Gewandmeister.	E 6	Teil B Abschnitt XXVII E 8 Fg. 2 Gewandmeisterinnen und –meister.	
VIb Fg. 5 Hausinspektoren, denen mehr als 50 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.	E 6	Teil B Abschnitt XXVII E 6 Fg. 3 Hausinspektorinnen und Hausinspektoren, denen mehr als 50 Beschäftigte ständig unterstellt sind.	
VIb Fg. 6 Leiter der Stammkartenbüros.	E 6	Teil B Abschnitt XXVII E 6 Fg. 4 Leiterinnen und Leiter der Stammkartenbüros.	
VIb Fg. 7 Maskenbildner, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter des Chefmaskenbildners bestellt sind.	E 6	Teil B Abschnitt XXVII E 6 Fg. 5 Maskenbildnerinnen und Maskenbildner, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder Vertreter der Chefmaskenbildnerin oder des Chefmaskenbildners bestellt sind.	
VIb Fg. 8 Modellbauer, die sich aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 7 durch Tätigkeiten herausheben, die besondere Leistungen erfordern.	E 6	Teil B Abschnitt XXVII E 6 Fg. 6 Modellbauer und Modellbauer, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der E 5 herausheben, dass sie besondere Leistungen erfordern.	
VIb Fg. 9	E 6	Teil B Abschnitt XXVII	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Requisitenmeister, denen mindestens zwei Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.		E 7 Fg. 2 Requisitenmeisterinnen und -meister, denen mindestens zwei Beschäftigte ständig unterstellt sind.	
VIb Fg. 10 Requisitenmeister, die mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen.	E 6	Teil B Abschnitt XXVII E 7 Fg. 1 Requisitenmeisterinnen und -meister, die mit einem besonderen Maß von Selbstständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen.	
VIb Fg. 11 Requisitenmeister nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 9.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 10 Requisiturinnen und Requisiteure. Oder Teil B Abschnitt XXVII E 6 Fg. 7 Requisiturinnen und Requisiteure mit Ausbildung.
VIb Fg. 12 Rüstmeister.		Teil B Abschnitt XXVII E 7 Fg. 3 Rüstmeisterinnen und –meister.	
VIb Fg. 14 Theater- und Kostümmaler mit abgeschlossener Ausbildung an einer Kunstfachschiule sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 6	Teil B Abschnitt XXVII E 6 Fg. 8 Theater- und Kostümmalerinnen und -maler mit abgeschlossener Ausbildung an einer Kunstfachschiule sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
VIb Fg. 15 Theatermeister (Bühnenmeister).	E 6	Teil B Abschnitt XXVII E 8 Fg. 5 Theatermeisterinnen und –meister	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		(Bühnenmeisterinnen und –meister).	
Vlb Fg. 16 Theaterschuhmachermeister.	E 6	Teil B Abschnitt XXVII E 8 Fg. 6 Theaterschuhmachermeisterinnen und –meister.	
Vlb Fg. 18 Theatertapeziermeister, denen mindestens zwei Theatertapezierer ständig unterstellt sind.	E 6	Teil B Abschnitt XXVII E 7 Fg. 4 Theatertapeziermeisterinnen und –meister, denen mindestens zwei Theatertapeziererinnen oder -tapezierer ständig unterstellt sind.	
Vlb Fg. 19 Theatertapeziermeister nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 13.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Teil B Abschnitt XXVII E 5 Fg. 11 Theatertapeziermeisterinnen und –meister.	
Vlb Fg. 20 Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 6	Teil B Abschnitt XXVII E 8 Fg. 7 Theatertontechnikerinnen und -techniker (Fachkräfte für Verwaltungstechnik – Fachrichtung Ton) mit Meisterprüfung mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
Vc Fg. 1 Beleuchtungsmeister an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Ver-	E 8	Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 1 Beleuchtungsmeisterinnen und –meister an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
senkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.		Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Beschäftigte mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.	
Vc Fg. 2 Beleuchtungsmeister nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVII E 8 Fg. 1 Beleuchtungsmeisterinnen und –meister.
Vc Fg. 3 Beleuchtungsobermeister.	E 8	Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 2 Beleuchtungsobermeisterinnen und –meister.	
Vb Fg. 4 Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegen.	E 8	Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 3 Gewandmeisterinnen und –meister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegt.	
Vc Fg. 5 Gewandmeister nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 4.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVII E 8 Fg. 2 Gewandmeisterinnen und –meister.
Vc Fg. 6 Hausinspektoren, denen mehr als 75 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.	E 8	Teil B Abschnitt XXVII E 8 Fg. 3 Hausinspektorinnen und Hausinspektoren, denen mehr als 75 Beschäftigte	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		ständig unterstellt sind.	
<p>Vc Fg. 7 Requisitenmeister mit einem besonderen Maß von Selbstständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Arbeitnehmern ständig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfang auch andere Requisiten herstellt.</p>	E 8	<p>Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 4 Requisitenmeisterinnen und –meister mit einem besonderen Maß von Selbstständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Beschäftigten ständig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfang auch andere Requisiten herstellt.</p>	
<p>Vc Fg. 8 Requisitenmeister, denen mindestens zwei Arbeitnehmer ständig unterstellt sind, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 9.</p>	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	<p>Teil B Abschnitt XXVII E 7 Fg. 2 Requisitenmeisterinnen und –meister, denen mindestens zwei Beschäftigte ständig unterstellt sind.</p>
<p>Vc Fg. 9 Requisitenmeister, die mit einem besonderen Maß von Selbstständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 10.</p>	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	<p>Teil B Abschnitt XXVII E 7 Fg. 1 Requisitenmeisterinnen und –meister, die mit einem besonderen Maß von Selbstständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen.</p>
<p>Vc Fg. 10 Rüstmeister mit einem besonderen Maß von Selbstständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens ein Facharbeiter ständig unterstellt ist.</p>	E 8	<p>Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 5 Rüstmeisterinnen und –meister mit einem besonderen Maß von Selbstständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens eine Facharbeiterin oder ein Facharbeiter ständig unterstellt ist.</p>	
<p>Vc Fg. 11 Rüstmeister nach vierjähriger Bewährung in Vergütungs-</p>	Entfällt (Grund-	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	<p>Teil B Abschnitt XXVII E 7 Fg. 3</p>

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
gruppe VIb Fallgruppe 12.	merkmal E 6)		Rüstmeisterinnen und –meister.
Vc Fg. 12 Theatermaler, die für die Einteilung und den Ablauf der Arbeit von mindestens zehn Theater- und Kostümmalern und Kascheuren verantwortlich sind.	E 8	Teil B Abschnitt XXVII E 8 Fg. 4 Theatermalerinnen und -maler, die für die Einteilung und den Ablauf der Arbeit von mindestens zehn Theater- und Kostümmalerinnen oder -malern oder Kascheuerinnen oder Kascheuren verantwortlich sind.	
Vc Fg. 13 Theatermeister (Bühnenmeister) an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.	E 8	Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 6 Theatermeisterinnen und –meister (Bühnenmeisterinnen und –meister) an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.	
Vc Fg. 14 Theatermeister (Bühnenmeister) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 15.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVII E 8 Fg. 5 Theatermeisterinnen und –meister (Bühnenmeisterinnen und –meister).
Vc Fg. 15 Theaterobermeister (Bühnenobermeister).	E 8	Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 7 Theaterobermeisterinnen und –	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		obermeister (Bühnenobermeisterinnen und –obermeister).	
Vc Fg. 16 Theaterschuhmachermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Arbeitskräfte ständig unterstellt sind, von denen mindestens einer Facharbeiter sein muß	E 8	Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 8 Theaterschuhmachermeisterinnen und –meister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Beschäftigte, darunter mindestens eine Facharbeiterin oder ein Facharbeiter, ständig unterstellt sind.	
Vc Fg. 17 Theaterschuhmachermeister nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 16.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVII E 8 Fg. 6 Theaterschuhmachermeisterinnen und –meister.
Vc Fg. 18 Theatertapeziermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken, denen eine Gruppe von mindestens drei Theatertapezieren ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfang Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt.	E 8	Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 9 Theatertapeziermeisterinnen und –meister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken, denen eine Gruppe von mindestens drei Theatertapeziererinnen oder -tapezieren ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfang Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt.	
Vc Fg. 19 Theatertapeziermeister, denen mindestens zwei Theatertapezierer ständig unterstellt sind, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 18.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVII E 7 Fg. 4 Theatertapeziermeisterinnen und –meister, denen mindestens zwei Theatertapeziererinnen oder -tapezierer

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
<p>Vc Fg. 20 Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	E 8	<p>Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 10 Theatertontechnikerinnen und -techniker (Fachkräfte für Verwaltungstechnik – Fachrichtung Ton) mit Meisterprüfung mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	ständig unterstellt sind.
<p>Vc Fg. 21 Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 20.</p>	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	<p>Teil B Abschnitt XXVII E 8 Fg. 7 Theatertontechnikerinnen und -techniker (Fachkräfte für Verwaltungstechnik – Fachrichtung Ton).mit Meisterprüfung mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>
<p>Vb Fg. 1 Beleuchtungsmeister an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeit-</p>	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	<p>Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 1 Beleuchtungsmeisterinnen und –meister an Bühnen mit technisch schwieriger</p>

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
<p>nehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1.</p>			<p>Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Beschäftigte mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.</p>
<p>Vb Fg. 2 Beleuchtungsobermeister, denen mindestens zwei Beleuchtungsmeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind. Plus VGZ nach fünf Jahren</p>	<p>„kleine“ E 9</p>	<p>Teil B Abschnitt XXVII E 9b Fg. 1 Beleuchtungsobermeisterinnen und –meister, denen mindestens zwei Beleuchtungsmeisterinnen oder -meister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.</p>	
<p>Vb Fg. 3 Beleuchtungsobermeister nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 3.</p>	<p>Entfällt (Grundmerkmal E 8)</p>	<p>Entfallen (Aufstiegsmerkmal)</p>	<p>Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 2 Beleuchtungsobermeisterinnen und –meister.</p>
<p>Vb Fg. 4 Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung mit größerem Aufgabenbereich. Plus VGZ nach fünf Jahren</p>	<p>„kleine“ E 9</p>	<p>Teil B Abschnitt XXVII E 9b Fg. 2 Gewandmeisterinnen und –meister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung mit größerem Aufgabenbereich.</p>	
<p>Vb Fg. 5 Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegen, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fall-</p>	<p>Entfällt (Grundmerkmal E 8)</p>	<p>Entfallen (Aufstiegsmerkmal)</p>	<p>Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 3 Gewandmeisterinnen und –meister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoran-</p>

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
gruppe 4.			schlagen und die Führung von Fundusbüchern obliegen.
Vb Fg. 6 Leiter der Stammkartenbüros, die zugleich in nicht unerheblichem Umfang selbständig Werbeaufgaben erfüllen.	„kleine“ E 9	Teil B Abschnitt XXVII E 9b Fg. 3 Leiterinnen und Leiter der Stammkartenbüros, die zugleich in nicht unerheblichem Umfang selbständig Werbeaufgaben erfüllen.	
Vb Fg. 7 Requisitenmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Arbeitnehmern ständig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfang auch andere Requisiten herstellt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 7.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 4 Requisitenmeisterinnen und –meister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Beschäftigten ständig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfang auch andere Requisiten herstellt.
Vb Fg. 8 Rüstmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens ein Facharbeiter ständig unterstellt ist, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 10.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 5 Rüstmeisterinnen und –meister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens eine Facharbeiterin oder ein Facharbeiter ständig unterstellt ist.
Vb Fg. 9 Theatermeister (Bühnenmeister) an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 6 Theatermeisterinnen und –meister (Bühnenmeisterinnen und –meister) an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 13.			denen ständig mindestens 30 Beschäftigte mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.
Vb Fg. 10 Theaterobermeister (Bühnenobermeister), denen mindestens zwei Theatermeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind. Plus VGZ nach fünf Jahren	„kleine“ E 9	Teil B Abschnitt XXVII E 9b Fg. 4 Theaterobermeisterinnen und – obermeister (Bühnenobermeisterinnen und – obermeister), denen mindestens zwei Theatermeisterinnen oder -meister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.	
Vb Fg. 11 Theaterobermeister (Bühnenobermeister) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 15.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 7 Theaterobermeisterinnen und – obermeister (Bühnenobermeisterinnen und – obermeister).
Vb Fg. 12 Theaterschuhmachermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Arbeitskräfte ständig unterstellt sind, von denen mindestens einer Facharbeiter sein muß, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 16.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 8 Theaterschuhmachermeisterinnen und -meister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Beschäftigte, darunter mindestens eine Facharbeiterin oder ein Facharbeiter, ständig unterstellt sind.
Vb Fg. 13 Theatertapeziermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Pols-	Entfällt (Grundmerkmal	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 9 Theatertapeziermeisterinnen und –

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
ter- und Tapezierwerkstücken, denen eine Gruppe von mindestens drei Theatertapezieren ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfang Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 18.	E 8)		meister mit einem besonderen Maß von Selbstständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken, denen eine Gruppe von mindestens drei Theatertapezieren oder -tapezieren ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfang Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt.
Vb Fg. 14 Technische Inspektoren. Plus VGZ nach fünf Jahren	„kleine“ E 9	Teil B Abschnitt XXVII E 9b Fg. 5 Technische Inspektorennen ind Inspektoren.	
Vb Fg. 15 Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 20.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXVII E 9a Fg. 10 Theatertontechnikerinnen und -techniker (Fachkräfte für Verwaltungstechnik – Fachrichtung Ton).mit Meisterprüfung mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
IVb einzige Fg. Technische Oberinspektoren.	„große“ E 9	Teil B Abschnitt XXVII E 9c einzige Fg. Technische Oberinspektorinnen und Oberinspektoren.	

XVII. Angestellte im feuerwehrtechnischen Dienst

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
VII einzige Fg. Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, soweit nicht anderweitig eingruppiert.	E 5	Nicht mehr vereinbart	
VIb Fg. 1 Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst in der Tätigkeit von beamteten Brandmeistern.	E 6	Teil B Abschnitt XIV E 7 einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit einer Truppfrau oder eines Truppmanns oder in einer Tätigkeit, die derjenigen von beamteten Brandmeisterinnen und Brandmeistern entspricht.	
VIb Fg. 2 Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII einzige Fallgruppe.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Nicht mehr vereinbart	
Vc einzige Fg. Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst in der Tätigkeit von beamteten Oberbrandmeistern.	E 8	Teil B Abschnitt XIV E 8 einzige Fg. Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung einer taktischen Einheit bis Truppstärke übertragen ist, oder in einer Tätigkeit, die derjenigen von beamteten Oberbrandmeisterinnen und Oberbrandmeistern entspricht.	
Vb einzige Fg. Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst in der Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeistern. Ggfs. plus VGZ nach fünf Jahren	„kleine“ E 9	Teil B Abschnitt XIV E 9a einzige Fg. Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Staffelstärke übertragen ist, oder in einer gleich zu bewertenden Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeistern.	Ggfs. Teil B Abschnitt XIV E 9c Fg. 1 Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Gruppenstärke übertragen ist mit besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten oder in einer gleich zu bewertenden Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeisterinnen und Haupt-

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
			brandmeistern oder von Brandinspektoren und Brandinspektoren.
XVIII. Angestellte in der Fleischuntersuchung			
X einzige Fg. Angestellte als Hilfskräfte im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung - Frisches Fleisch -.	E 2	Teil B Abschnitt VII E 2 einzige Fg. Beschäftigte als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch – (HKrFrFIV).	
IX einzige Fg. Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt VII E 4 einzige Fg. Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten mit entsprechender Tätigkeit.
VIII Fg. 1 Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Fleischhygienegesetzes.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt VII E 4 einzige Fg. Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten mit entsprechender Tätigkeit.
VIII Fg. 2 Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes in besonderer Stellung.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt VII E 4 einzige Fg. Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten mit entsprechender Tätigkeit.
VIII Fg. 3 Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt VII E 4 einzige Fg. Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten mit entsprechender Tätigkeit.
VII Fg. 1	Entfällt	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt VII

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 1 und 2 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1.	(Grundmerkmal E 3)		E 4 einzige Fg. Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten mit entsprechender Tätigkeit.
VII Fg. 2 Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes in besonderer Stellung nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt VII E 4 einzige Fg. Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten mit entsprechender Tätigkeit.
VII Fg. 3 Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt VII E 4 einzige Fg. Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten mit entsprechender Tätigkeit.
XIX. Forstaufseher und Forstwarte		Nicht mehr vereinbart	Tätigkeiten im kommunalen Bereich nicht vorhanden
XX. Restauratoren, Präparatoren, Konservatoren			
VIII einzige Fg. Angestellte, die einfache Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen.	E 3	Teil B Abschnitt XV E 4 einzige Fg. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder in der konservatorischen Pflege und Wartung.	
VII Fg. 1 Angestellte, die nicht mehr einfache Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen.	E 5	Teil B Abschnitt XV E 5 einzige Fg. Beschäftigte mit nicht mehr einfachen Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder in der konservatorischen Pflege und Wartung.	
VII Fg. 2 Angestellte, die schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten unter Anleitung ausführen.	E 5	Teil B Abschnitt XV E 6 Fg. 1 Beschäftigte mit mit schwierigen Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder in der konservatorischen Pflege und Wartung.	
VIb Fg. 1 Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, dass sie schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mindestens zu einem Viertel ihrer Gesamttätigkeit selbständig ausführen.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XV E 6 Fg. 1 Beschäftigte mit mit schwierigen Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder in der konservatorischen Pflege und Wartung.
VIb Fg. 2 Angestellte, die Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 6	Teil B Abschnitt XV E 6 Fg. 2 Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder oder mit Tätigkeiten in der konservatorischen Pflege und Wartung, denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 4 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	
Vc Fg. 1 Angestellte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten unter Anlei-	E 8	Teil B Abschnitt XV E 9a einzige Fg. Beschäftigte mit assistierenden Tätig-	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
tung ausführen.		keiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder in der konservatorischen Pflege und Wartung, die besonders schwierige Tätigkeiten ausüben.	
Vc Fg. 2 Angestellte, die schwierige und mindestens zu einem Viertel ihrer Gesamttätigkeit besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen.	E 8	Nicht mehr vereinbart	
Vc Fg. 3 Angestellte, die Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 8	Teil B Abschnitt XV E 8 Fg. 2 Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder in der konservatorischen Pflege und Wartung, denen mindestens zwei Beschäftigte, davon mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mindestens der E 6 Fg. 1, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	
Vb Fg. 1 Angestellte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen.	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	
Vb Fg. 2 Angestellte, die schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungs-	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
gruppe Vc Fallgruppe 1 oder 2 dieses Tarifvertrages, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.			
IVb Fg. 1 Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages herausheben, daß ihre Tätigkeit besondere Fachkenntnisse erfordert.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Je nach Ausbildung entweder Teil B Abschnitt XV E 9c ohne Fg. (eine Entgeltgruppe niedriger als E 10 Fg. 1) Oder Teil B Abschnitt XV E 10 Fg. 1 Beschäftigte der E 9b Fg. 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 9b Fg. 1 heraushebt, dass sie besondere Fachkenntnisse erfordert. Bzw. Teil B Abschnitt XV E 10 Fg. 3 Beschäftigte mit Präparationstätigkeiten oder mit Tätigkeiten der Grabungstechnik, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9a heraushebt, dass sie besondere Fachkenntnisse erfordert.
IVb Fg. 2 Angestellte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	
IVa Fg. 1 Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mit langjähriger Erfahrung in Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 die-	E 10	Nicht mehr vereinbart	Je nach Ausbildung entweder Teil B Abschnitt XV E 10 ohne Fg. (eine Entgeltgruppe niedriger als E 11

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
ses Tarifvertrages, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages herausheben.			Fg. 1) Oder Teil B Abschnitt XV E 11 Fg. 1 Beschäftigte der E 9b Fg. 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 10 Fg. 1 heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert. Bzw. Teil B Abschnitt XV E 11 Fg. 2 Beschäftigte mit Präparationstätigkeiten oder mit Tätigkeiten der Grabungstechnik, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 10 Fg. 3 heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert.
IVa Fg. 2 Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages, denen mindestens drei Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 10	Nicht mehr vereinbart	
III einzige Fg. Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages erheblich herausheben.	E 11	Nicht mehr vereinbart	Je nach Ausbildung entweder Teil B Abschnitt XV E 11 ohne Fg. (eine Entgeltgruppe niedriger als E 12 Fg. 1) Oder Teil B Abschnitt XV E 12 Fg. 1 Beschäftigte der E 9b Fg. 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
			verbundenen Verantwortung erheblich aus der E 11 Fg. 1 heraushebt. Bzw. Teil B Abschnitt XV E 12 Fg. 2 Beschäftigte mit Präparationstätigkeiten oder mit Tätigkeiten der Grabungstechnik, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der E 11 Fg. 2 heraushebt.
<p>II einzige Fg. Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten der an kunstgeschichtlichen und kulturgeschichtlichen Sammlungen und Forschungsinstituten beschäftigten Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit.</p>	E 13	Nicht mehr vereinbart	Je nach Ausbildung entweder Teil B Abschnitt XV E 12 ohne Fg. (eine Entgeltgruppe niedriger als E 13 einzige Fg.) Oder Teil B Abschnitt XV E 13 einzige Fg. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
XXI. Musikschullehrer und Leiter von Musikschulen			
<p>Vlb einzige Fg. Angestellte in der Tätigkeit von Musikschullehrern während einer Einarbeitungszeit von höchstens einem halben Jahr.</p>	E 6	Entfallen (Einarbeitungsmerkmal)	Teil B Abschnitt XX E 9a einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit von Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern.
<p>Vc Fg. 1 Angestellte in der Tätigkeit von Musikschullehrern.</p>	E 8	Teil B Abschnitt XX E 9a einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit von Mu-	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		skschullehrerinnen und Musikschullehrern.	
Vc Fg. 2 Musikschullehrer im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 1 Buchst. e und Satz 2 mit entsprechender Tätigkeit während einer Einarbeitungszeit von höchstens einem Jahr.	E 8	Entfallen (Einarbeitungsmerkmal)	Teil B Abschnitt XX E 9b einzige Fg. Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer mit entsprechender Tätigkeit.
Vb Fg. 1 Musikschullehrer mit entsprechender Tätigkeit.	„große“ E 9	Teil B Abschnitt XX E 9b einzige Fg. Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer mit entsprechender Tätigkeit.	
Vb Fg. 2 Angestellte in der Tätigkeit von Musikschullehrern nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XX E 9a einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit von Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern.
IVb Fg. 1 Musikschullehrer, die an Musikschulen einen Fachbereich zu betreuen haben, in dem mindestens 330 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	E 10	Teil B Abschnitt XX E 10 Fg. 1 Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer mit entsprechender Tätigkeit, die an Musikschulen einen Fachbereich zu betreuen haben, in dem mindestens 330 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	
IVb Fg. 2 Musikschullehrer mit entsprechender Tätigkeit nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1.	Entfällt (Grundmerkmal „große“ E 9)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XX E 9b einzige Fg. Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer mit entsprechender Tätigkeit.
IVb Fg. 3 Musikschullehrer im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 1 Buchst. a bis d, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 herausheben, daß sie durchschnittlich wöchentlich mindestens acht Unterrichtsstunden	E 10	Teil B Abschnitt XX E 10 Fg. 2 Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 1 Buchst. a bis d,	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
<p>zu je 45 Minuten a) in der studienvorbereitenden Ausbildung tätig sind oder b) als Leiter von Ensembles (z.B. Chöre, Orchester) tätig sind, wenn diese Tätigkeit wegen ihrer künstlerischen und pädagogischen Qualität ebenso zu bewerten ist wie die in Buchstabe a genannte Tätigkeit.</p>		<p>deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 9b herausheben, dass sie durchschnittlich wöchentlich mindestens acht Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten a) in der studienvorbereitenden Ausbildung tätig sind oder b) als Leiter von Ensembles (z.B. Chöre, Orchester) tätig sind, wenn diese Tätigkeit wegen ihrer künstlerischen und pädagogischen Qualität ebenso zu bewerten ist wie die in Buchstabe a genannte Tätigkeit, zu erteilen sind.</p>	
<p>IVb Fg. 4 Musikschullehrer als Leiter von Musikschulen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.</p>	„große“ E 9	<p>Teil B Abschnitt XX E 9c einzige Fg. Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als Leiterinnen oder Leiter von Musikschulen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.</p>	
<p>IVb Fg. 5 Musikschullehrer als ständige Vertreter des Leiters von Musikschulen, an denen mindestens 190 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.</p>	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	<p>Teil B Abschnitt XX E 9b einzige Fg. Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer mit entsprechender Tätigkeit.</p>
<p>IVa Fg. 1 Musikschullehrer als Leiter einer Zweigstelle von Musikschulen, an der mindestens 290 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.</p>	E 10	<p>Teil B Abschnitt XX E 10 Fg. 3 Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als Leiterinnen oder Leiter einer Zweigstelle von Musikschulen, an der mindestens 290 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.</p>	
<p>IVa Fg. 2 Musikschullehrer, die an Musikschulen einen Fachbereich zu betreuen haben, in dem mindestens 330 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden,</p>	Entfällt (Grundmerkmal E 10)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	<p>Teil B Abschnitt XX E 10 Fg. 1 Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer mit entsprechender Tätigkeit, die</p>

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1.			an Musikschulen einen Fachbereich zu betreuen haben, in dem mindestens 330 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.
<p>IVa Fg. 3 Musikschullehrer im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 1 Buchst. a bis d, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 herausheben, daß sie durchschnittlich wöchentlich mindestens acht Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten</p> <p>a) in der studienvorbereitenden Ausbildung tätig sind oder</p> <p>b) als Leiter von Ensembles (z.B. Chöre, Orchester) tätig sind, wenn diese Tätigkeit wegen ihrer künstlerischen und pädagogischen Qualität ebenso zu bewerten ist wie die in Buchstabe a genannte Tätigkeit,</p> <p>nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3.</p>	Entfällt (Grundmerkmal E 10)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	<p>Teil B Abschnitt XX E 10 Fg. 2 Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 1 Buchst. a bis d, deren Tätigkeit sich dadurch aus der E 9b herausheben, dass sie durchschnittlich wöchentlich mindestens acht Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten</p> <p>a) in der studienvorbereitenden Ausbildung tätig sind oder</p> <p>b) als Leiter von Ensembles (z.B. Chöre, Orchester) tätig sind, wenn diese Tätigkeit wegen ihrer künstlerischen und pädagogischen Qualität ebenso zu bewerten ist wie die in Buchstabe a genannte Tätigkeit, zu erteilen sind.</p>
<p>IVa Fg. 4 Musikschullehrer als Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 190 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.</p>	E 10	<p>Teil B Abschnitt XX E 10 Fg. 4 Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als Leiterinnen oder Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 190 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.</p>	
<p>IVa Fg. 5 Musikschullehrer als ständige Vertreter des Leiters von Musikschulen, an denen mindestens 490 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.</p>	E 10	<p>Teil B Abschnitt XX E 10 Fg. 5 Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Musikschulen, an denen</p>	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		mindestens 490 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	
III Fg. 1 Musikschullehrer als Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 490 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	E 11	Teil B Abschnitt XX E 11 Fg. 1 Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als Leiterinnen oder Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 490 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	
III Fg. 2 Musikschullehrer als ständige Vertreter des Leiters von Musikschulen, an denen mindestens 850 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	E 11	Teil B Abschnitt XX E 11 Fg. 2 Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Musikschulen, an denen mindestens 850 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	
II Fg. 1 Musikschullehrer als Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 850 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	E 13	Teil B Abschnitt XX E 13 Fg. 1 Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als Leiterinnen oder Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 850 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	
II Fg. 2 Musikschullehrer als ständige Vertreter des Leiters von Musikschulen, an denen mindestens 1470 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	E 13	Teil B Abschnitt XX E 13 Fg. 2 Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Musikschulen, an denen mindestens 1470 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	
Ib Fg. 1 Musikschullehrer als Leiter von Musikschulen, an denen	E 14	Teil B Abschnitt XX E 14 Fg. 1	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
mindestens 1470 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.		Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als Leiterinnen oder Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 1470 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	
Ib Fg. 2 Musikschullehrer als ständige Vertreter des Leiters von Musikschulen, deren Tätigkeit sich aufgrund der Größe und Bedeutung der Schule wesentlich aus der Tätigkeit des Leiters einer Musikschule heraushebt, der nach Vergütungsgruppe Ib eingruppiert ist.	E 14	Teil B Abschnitt XX E 14 Fg. 2 Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Beschäftigten der E 15.	
Ia einzige Fg. Musikschullehrer als Leiter von Musikschulen, deren Tätigkeit sich aufgrund der Größe und Bedeutung der Schule wesentlich aus der Tätigkeit des Leiters einer Musikschule heraushebt, der nach Vergütungsgruppe Ib eingruppiert ist.	E 15	Teil B Abschnitt XX E 15 einzige Fg. Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als Leiterinnen oder Leiter von Musikschulen, deren Tätigkeit sich aufgrund der Größe und Bedeutung der Schule wesentlich aus der E 14 Fg. 1 heraushebt.	
XXII. Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen			
IX einzige Fg. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung.	E 2	Teil B Abschnitt III E 4 einzige Fg. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung.	
VIII einzige Fg. Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.	E 3	Teil B Abschnitt III E 5 einzige Fg. Fachangestellte für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.	
VII Fg. 1 Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung, denen als	E 5	Teil B Abschnitt III E 6 einzige Fg.	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Schichtführer die Aufsicht über mindestens vier Arbeitnehmer oder über mindestens zwei Schwimmestergelhilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmestergelhilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.		Fachangestellte für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung, denen als Schichtführerin oder Schichtführer die Aufsicht über mindestens vier Beschäftigte oder über mindestens zwei Fachangestellte für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.	
VII Fg. 2 Schwimmestergelhilfen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt III E 5 einzige Fg. Fachangestellte für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.
VIb Fg. 1 Geprüfte Schwimmmeister mit entsprechender Tätigkeit.	E 6	Teil B Abschnitt III E 8 Fg. 1 Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe mit entsprechender Tätigkeit.	
VIb Fg. 2 Schwimmestergelhilfen mit Abschlußprüfung, denen als Schichtführer die Aufsicht über mindestens vier Arbeitnehmer oder über mindestens zwei Schwimmestergelhilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmestergelhilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1.	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt III E 6 einzige Fg. Fachangestellte für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung, denen als Schichtführerin oder Schichtführer die Aufsicht über mindestens vier Beschäftigte oder über mindestens zwei Fachangestellte für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.
Vc Fg. 1 Geprüfte Schwimmmeister als Betriebsleiter, denen die Auf-	E 8	Nicht mehr vereinbart	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
sicht über mindestens zehn Arbeitnehmer, davon mindestens drei Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.			
Vc Fg. 2 Geprüfte Schwimmmeister, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter der in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 eingruppierten Betriebsleiter bestellt sind.	E 8	Nicht mehr vereinbart	
Vc Fg. 3 Geprüfte Schwimmmeister mit entsprechender Tätigkeit nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt III E 8 Fg. 1 Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe mit entsprechender Tätigkeit.
Vb Fg. 1 Geprüfte Schwimmmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens 18 Arbeitnehmer, davon mindestens fünf Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	
Vb Fg. 2 Geprüfte Schwimmmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens zehn Arbeitnehmer, davon mindestens drei Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Nicht mehr vereinbart	
Vb Fg. 3 Geprüfte Schwimmmeister, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter der in Fallgruppe 1 eingruppierten Betriebsleiter bestellt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 2.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Nicht mehr vereinbart	
XXIII. Schulhausmeister		Teil B Abschnitt XXIII	Die Tätigkeitsmerkmale wurden neu strukturiert, sodass eine Zuordnung der

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
			bisherigen Tätigkeitsmerkmale nicht möglich ist.
XXIV. Rettungssanitäter, Rettungsassistenten			
VIII einzige Fg. Rettungssanitäter mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 3	Teil B Abschnitt XXII E 4 einzige Fg. Rettungssanitäterinnen und -sanitäter mit entsprechender Tätigkeit. Plus EGZ 2,3%	
VII Fg. 1 Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit.	E 5	Teil B Abschnitt XXII E 6 einzige Fg. Rettungsassistentinnen und -assistenten mit entsprechender Tätigkeit.	
VII Fg. 2 Rettungssanitäter mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXII E 4 einzige Fg. Rettungssanitäterinnen und -sanitäter mit entsprechender Tätigkeit. Plus EGZ 2,3%
VIb Fg. 1 Rettungsassistenten, die in Rettungsleitstellen tätig sind. Plus VGZ nach sechs Jahren	E 6	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XVIII E 9a einzige Fg. Disponentinnen und Disponenten in Leitstellen mit der nach Landesrecht jeweils geforderten Qualifikation mit entsprechender Tätigkeit.
VIb Fg. 2 Rettungsassistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer Rettungswache bestellt sind. Plus VGZ nach sechs Jahren	E 6	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXII E 9b Fg. 1 Leiterinnen und Leiter von Rettungswachen.
VIb Fg. 3 Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fall-	Entfällt (Grundmerkmal)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXII E 6 einzige Fg. Rettungsassistentinnen und -assistenten

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
gruppe I. Plus VGZ nach sechs Jahren	E 5)		mit entsprechender Tätigkeit.
Vc Fg. 1 Rettungsassistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer Rettungsleitstelle bestellt sind.	E 8	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XVIII E 9c Fg. 1 Leiterinnen und Leiter von Leitstellen.
Vc Fg. 2 Rettungsassistenten, die in Rettungsleitstellen tätig sind, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XVIII E 9a einzige Fg. Disponentinnen und Disponenten in Leitstellen mit der nach Landesrecht jeweils geforderten Qualifikation mit entsprechender Tätigkeit.
Vc Fg. 3 Rettungsassistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer Rettungswache bestellt und denen mindestens 16 in der Rettungswache tätige Angestellte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfallen (Aufstiegsmerkmal)	Teil B Abschnitt XXII E 9b Fg. 1 Leiterinnen und Leiter von Rettungswachen.
Vb Fg. 1 Rettungsassistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer Rettungsleitstelle bestellt und denen mindestens 16 in der Rettungsleitstelle tätige Angestellte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XVIII E 10 Fg. 1 Leiterinnen und Leiter von Leitstellen, denen mindestens zwölf Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
Vb Fg. 2 Rettungsassistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer Rettungsleitstelle bestellt und denen mindestens zehn in der Rettungsleitstelle tätige Angestellte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XVIII E 9c Fg. 1 Leiterinnen und Leiter von Leitstellen.
IVb einzige Fg. Rettungsassistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer Rettungsleitstelle bestellt und denen min-	Entfällt (Grundmerkmal	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XVIII E 10 Fg. 1 Leiterinnen und Leiter von Leitstellen,

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
destens 16 in der Rettungsleitstelle tätige Angestellte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1.	„große“ E 9)		denen mindestens zwölf Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
XXV. Tätigkeitsmerkmale nach § 73 Abs. 3 BAT			
X (Fg. 1) TO.A Angestellte im Magazindienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
X (Fg. 1) TO.A Feldhüter.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
X (Fg. 1) Kr.T Waschmeister ohne Prüfung.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
X (Fg. 2) Kr.T Wirtschaftsgehilfen (Wirtschaftsgehilfinnen) - z.B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung..	E 2	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
IX (Fg. 1) TO.A Angestellte an Rechenmaschinen.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
IX (Fg. 2) TO.A Stenotypisten und Stenotypistinnen, die vorwiegend und geläufig Stenogramme aufnehmen und diese schnell und in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinenschrift übertragen können.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
IX (Fg. 3) TO.A Angestellte mit einfacher Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
IX (Fg. 4) TO.A Technische Angestellte mit einfacher Tätigkeit (z.B. Berechnungen einfacherer Art, Überwachung technischer Anlagen).	E 2	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
IX (Fg. 5) TO.A Angestellte im Magazindienst mit einfacheren Arbeiten, so-	E 2	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
weit nicht anderweitig eingereiht.			
IX (Fg. 6) TO.A Angestellte für einfachere Rechenarbeiten in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
IX (Fg. 7) TO.A Geldzähler und Geldzählerinnen	E 2	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
IX (Fg. 8) TO.A Krankenbesucher.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
IX (Fg. 9) TO.A Magazin-, Lager- und Lagerhofverwalter, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Je nach Ausbildung entweder Teil B Abschnitt XIX E 3 einzige Fg. Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteherinnen und -vorsteher. Oder Teil B Abschnitt XIX E 5 Fg. 1 Beschäftigte der E 3 mit einschlägiger mindestens dreijähriger Ausbildung.
IX (Fg. 10) TO.A Schiffsführer, Baggerführer und Maschinisten in der Tätigkeit von beamteten Schiffsführern, Baggerführern oder Obermaschinisten bei der Wehrmacht sowie auf Binnenfahrzeugen, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XII E 7 Fg. 1 Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit Befähigungszeugnis als Nautischer Wachoffizier oder Kapitän nach § 29 Abs. 2 Seeleute-Befähigungsverordnung und entsprechender Tätigkeit. Bzw. Teil B Abschnitt XII E 7 Fg. 2 Schiffsmaschinistinnen und Schiffsmaschinisten mit Befähigungszeugnis nach § 38 Abs. 2 Seeleute-Befähigungsverordnung und entsprechender Tätigkeit.
IX (Fg. 11) TO.A	E 2	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeiten entfallen

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Telegraphisten, Fernschreiber, Ferndrucker.			
IX (Fg. 1) Kr.T Wirtschafter (Wirtschafterinnen) - z.B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung.	E 2	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VIII (Fg. 1) TO.A Kanzleiangestellte für schwierigere Arbeiten.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VIII (Fg. 2) TO.A Stenotypisten und Stenotypistinnen mit schwieriger Tätigkeit.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VIII (Fg. 3) TO.A Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VIII (Fg. 4) TO.A Angestellte im Funkdienst, die außer der Bedienung der Apparate die Pflege und Unterhaltung ihrer Station ohne technische Hilfe zu besorgen haben.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VIII (Fg. 5) TO.A Angestellte im Telegraphen-, Fernschreibe- und Ferndruckerdienst, die theoretisch und praktisch gründlich ausgebildet sind, in der Tätigkeit von Telegraphenassistenten.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VIII (Fg. 6) TO.A Angestellte in Stellen von Küstern.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden
VIII (Fg. 7) TO.A Angestellte zur Führung von Geld- und Haushaltsvoranschlagskontrollen.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VIII (Fg. 8) TO.A Angestellte, die als Hilfsarbeiter des einfachen mittleren Dienstes Ladungen und Zustellungen bewirken, Benachrichtigungen ausführen, Ausfertigungen, beglaubigte oder einfache Abschriften sowie Bescheinigungen aus den Akten erteilen und das in der Regel von Kräften des einfachen mittleren Dienstes zu erledigende Schreibwerk besorgen.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VIII (Fg. 9) TO.A Angestellte, denen die kanzleimäßige Erledigung von	E 3	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
schwierigeren Verfügungen ohne genauere Expedition, insbesondere in Grundbuch- und Registersachen, die Fertigung von Abschriften unübersichtlicher Tabellen oder die Eintragungen in das Grundbuch oder die Register ohne Unterschriftsleistung obliegen.			
VIII (Fg. 10) TO.A Angestellte für schwierige Rechenarbeiten in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VIII (Fg. 11) TO.A Krankenbesucher mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen und entsprechenden Leistungen in besonders schwieriger Tätigkeit.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VIII (Fg. 12) TO.A Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher.	E 3	Je nach Ausbildung entweder Teil B Abschnitt XIX E 3 einzige Fg. Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteherinnen und -vorsteher. Oder Teil B Abschnitt XIX E 5 Fg. 1 Beschäftigte der E 3 mit einschlägiger mindestens dreijähriger Ausbildung.	
VIII (Fg. 13) TO.A Schiffsführer, Baggerführer und Maschinisten in der Tätigkeit a) von beamteten Kapitänen oder von beamteten Schiffsführern (für kleinere Seefahrzeuge), b) von beamteten Schiffsmaschinisten oder Maschinenmeistern.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XII E 7 Fg. 1 Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit Befähigungszeugnis als Nautischer Wachoffizier oder Kapitän nach § 29 Abs. 2 Seeleute-Befähigungsverordnung und entsprechender Tätigkeit. Bzw. Teil B Abschnitt XII E 7 Fg. 2 Schiffsmaschinistinnen und Schiffsmaschinisten mit Befähigungszeugnis nach

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
			§ 38 Abs. 2 Seeleute-Befähigungsverordnung und entsprechender Tätigkeit.
VIII (Fg. 1) Kr.T Wirtschaftsvorsteher (Wirtschaftsvorsteherinnen) - z.B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VIII (Fg. 1) ADO Funkangestellte auf in See gehenden Dienstfahrzeugen.	E 3	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VII (Fg. 1) TO.A Registraturangestellte mit gründlichen Fachkenntnissen.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VII (Fg. 2) TO.A Angestellte bei Büchereien mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VII (Fg. 3) TO.A Angestellte in Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit gründlichen Fachkenntnissen.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VII (Fg. 4) TO.A Angestellte für Rechenarbeiten bei wissenschaftlichen Instituten, die sich durch ihre Tätigkeit aus der Gruppe VIII herausheben.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VII (Fg. 5) TO.A Druckereifaktoren im Angestelltenverhältnis und Hilfsfaktoren bei der Reichsdruckerei und anderen großen Druckereien.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VII (Fg. 6) TO.A Vorsteher von Kanzleien. (Als solche gelten nur Angestellte, die einer Kanzlei mit mindestens fünf Kanzleikräften vorstehen.)	E 5	Teil B Abschnitt XXXI E 5 einzige Fg. Vorsteherinnen und Vorsteher von Kanzleien. (Als solche gelten nur Beschäftigte, die einer Kanzlei mit mindestens fünf Kanzleikräften vorstehen.)	
VII (Fg. 7) TO.A Lektoren, soweit nicht in Vergütungsgruppe VIb	E 5	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
VII (Fg. 8) TO.A Magazin- und Lagervorsteher mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.	E 5	Je nach Ausbildung entweder Teil B Abschnitt XIX E 5 Fg. 2 Beschäftigte der E 3 mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern. Oder Teil B Abschnitt XIX E 6 einzige Fg. Beschäftigte der E 5 Fg. 1 mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.	
VII (Fg. 9) TO.A Schiffsführer, Baggerführer und Maschinisten in der Tätigkeit von beamteten Schiffskapitänen oder Ersten Maschinenmeistern oder von Schiffsobermaschinenisten.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XII E 7 Fg. 1 Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit Befähigungszeugnis als Nautischer Wachoffizier oder Kapitän nach § 29 Abs. 2 Seeleute-Befähigungsverordnung und entsprechender Tätigkeit. Bzw. Teil B Abschnitt XII E 7 Fg. 2 Schiffsmaschinistinnen und Schiffsmaschinisten mit Befähigungszeugnis nach § 38 Abs. 2 Seeleute-Befähigungsverordnung und entsprechender Tätigkeit.
VII (Fg. 1) Kr.T Wirtschaftsvorsteher (Wirtschaftsvorsteherinnen) - z.B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung - in Stellen von besonderer Bedeutung.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VII (Fg. 1) ADO Funkangestellte auf in See gehenden Dienstfahrzeugen mit dem Seefunkzeugnis 2. Klasse und mindestens 2 Jahren	E 5	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Berufstätigkeit.			
VII (Fg. 2) ADO Funkangestellte auf Feuerschiffen mit dem Seefunkzeugnis 2. Klasse und mindestens 2 Jahren Berufstätigkeit.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VII (Fg. 1a) GDO Stenotypisten (Stenotypistinnen) in besonderer Stellung, die außergewöhnliche Kenntnisse auf einem größeren Arbeitsgebiet erfordert.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VII (Fg. 1b) ADO Stenotypisten (Stenotypistinnen) und Kanzleiangestellte mit schwierigerer Tätigkeit, wenn sie sich durch außergewöhnliche Leistungen und unbedingte Vertrauenswürdigkeiten auszeichnen.	E 5	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VIb (Fg. 1) TO.A Drogisten mit abgeschlossener Fachausbildung, die sich in mehrjähriger Berufstätigkeit bewährt haben.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden
VIb (Fg. 2) TO.A Faktoren in der Reichsdruckerei, in der Druckerei bei dem Reichsamt für Landesaufnahme und bei anderen großen Druckereien.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit entfallen
VIb (Fg. 3) TO.A Lektoren mit besonderen Fachkenntnissen.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
VIb (Fg. 4) TO.A Lithographen, Photographen und Kupferstecher, die sich durch ihre Tätigkeit aus der Gruppe VII herausheben.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeiten entfallen
VIb (Fg. 5) TO.A Schiffsführer, Baggerführer und Maschinisten in der Tätigkeit von beamteten Seekapitänen oder Maschinenbetriebsleitern.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XII E 7 Fg. 1 Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit Befähigungszeugnis als Nautischer Wachoffizier oder Kapitän nach § 29 Abs. 2 Seeleute-Befähigungsverordnung und entsprechender Tätigkeit. Bzw. Teil B Abschnitt XII

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
			E 7 Fg. 2 Schiffsmaschinistinnen und Schiffsmaschinisten mit Befähigungszeugnis nach § 38 Abs. 2 Seeleute-Befähigungsverordnung und entsprechender Tätigkeit.
Vlb (Fg. 1) GDO Über die tarifliche Verpflichtung hinaus können mit Zustimmung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes oder der von ihm ermächtigten nachgeordneten Stelle Kräfte mit gründlichen Fachkenntnissen, die den technischen Assistenten (Assistentinnen) der Vergütungsgruppe Vlb gleichwertig sind und in hygienischen, bakteriologischen, chemischen röntgenologischen usw. Laboratorien, Forschungsanstalten, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten tätig sind, ausnahmsweise in die Vergütungsgruppe Vlb aufrücken, wenn sie sich durch außergewöhnliche selbständige Leistungen auszeichnen. Ein Anspruch auf die Einreihung besteht in keinem Fall.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Teil B Abschnitt XXVI
Vlb (Fg. 1) TV 1960 Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 15 Kanzleikräften.	E 6	Teil B Abschnitt XXXI E 6 einzige Fg. Vorsteherinnen und Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 15 Kanzleikräften.	
Vlb (Fg. 1) TV 1964 Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
Vlb (Fg. 2) TV 1964 Angestellte in Archiven in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.	E 6	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
Vc (Fg. 1) TV 1960 Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 25 Kanzleikräften.	E 8	Teil B Abschnitt XXXI E 8 Fg. 1	

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
		Vorsteherinnen und Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 25 Kanzleikräften.	
Vc (Fg. 2) TV 1960 Ständige Vertreter von Vorstehern von Kanzleien mit mindestens 60 Kanzleikräften.	E 8	Teil B Abschnitt XXXI E 8 Fg. 2 Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Vorsteherinnen oder Vorstehern von Kanzleien mit mindestens 60 Kanzleikräften.	
Vb (Fg. 1) TO.A Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, soweit nicht in Vergütungsgruppe IVb eingereiht.	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
Vb (Fg. 2) TO.A Angestellte in der Tätigkeit von Betriebsinspektoren.	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vb (Fg. 3) TO.A Angestellte in der Tätigkeit von Maschineninspektoren.	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Lohngruppenverzeichnisse
Vb (Fg. 1) TV 1960 Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 40 Kanzleikräften.	„kleine“ E 9	Teil B Abschnitt XXXI E 9a einzige Fg. Vorsteherinnen und Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 40 Kanzleikräften.	
Vb (Fg. 2) TV 1960 Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
Vb (Fg. 3) TV 1960 Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
Vb (Fg. 4) TV 1960 Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst in der Tätigkeit von Archivinspektoren, sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, ferner entsprechende Angestellte in Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
Vb (Fg. 5) TV 1960 Angestellte in der Tätigkeit von Revierförstern.	„kleine“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden
IVb (Fg. 1) TO.A Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, die sich aus der Gruppe Vb herausheben.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
IVb (Fg. 2) TO.A Angestellte im Chiffrierdienst mit besonderen Fachkenntnissen.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden
IVb (Fg. 1) TV 1960 Angestellte in wissenschaftlichen Bibliotheken mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) und entsprechender Tätigkeit, a) denen mindestens ein Diplombibliothekare oder eine gleichwertige Fachkraft der Vergütungsgruppe Vb unterstellt ist, oder b) die an wissenschaftlichen Bibliotheken mit einem Buchbestand von mindestens 50000 Bänden mit besonders schwierigen Fachaufgaben beschäftigt werden.	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
IVb (Fg. 2) TV 1960 Angestellte an Behördenbüchereien mit abgeschlossener Fachausbildung entweder für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
<p>a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft der Vergütungsgruppe Vb unterstellt ist, oder</p> <p>b) als fachliche Leiter von Behördenbüchereien mit einem Buchbestand von mindestens 40000 Bänden.</p>			
<p>IVb (Fg. 3) TV 1960 Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,</p> <p>a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft der Vergütungsgruppe Vb ständig unterstellt ist,</p> <p>b) als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 12000 Bänden und durchschnittlich 48000 Entleihungen im Jahr,</p> <p>c) als Leiter von Stadtteilbüchereien (Nebenstellen) mit einem Buchbestand von mindestens 15000 Bänden und durchschnittlich 60000 Entleihungen im Jahr,</p> <p>d) die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 50000 Bänden mit besonders schwierigen Fachaufgaben oder mit entsprechenden Tätigkeiten bei staatlichen Büchereistellen beschäftigt werden,</p> <p>e) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von mindestens 8000 Bänden oder Tonträgern.</p>	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
<p>IVb (Fg. 4) TV 1960 Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst, denen mehrere Archivangestellte oder gleichwertige Fachkräfte der Vergütungsgruppe Vb unterstellt sind.</p>	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3
<p>IVb (Fg. 5) TV 1960 Angestellte in der Tätigkeit von Oberförstern.</p>	„große“ E 9	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden
<p>IVa (Fg. 1) TV 1960 Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den</p>	E 10	Nicht mehr vereinbart	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3

BAT Anlage 1a (VKA)	TVÜ Anlage 3	Entgeltordnung VKA	Sonstiger Verbleib, Hinweise
bibliothekarischen Dienst an den öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) a) als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 25000 Bänden und durchschnittlich 100000 Entleihungen im Jahr, b) die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 70000 Bänden als Berater auf schwierigen Sachgebieten, deren Tätigkeit besonders hervorragende Fachkenntnisse voraussetzt, beschäftigt werden, c) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von mindestens 16000 Bänden oder Tonträgern.			
IVa (Fg. 2) TV 1960 Angestellte in der Tätigkeit von Forstamtmännern.	E 10	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden
IVa (Fg. 3) TV 1960 Angestellte im Forstverwaltungsdienst, die hinsichtlich ihrer Leistung den Forstassessoren gleichzustellen sind.	E 10	Nicht mehr vereinbart	Tätigkeit im kommunalen Bereich nicht vorhanden